

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Die direkten Staatssteuern im Königreich Sachsen

Hoffmann, Alexander

Leipzig, 1906

Erster Teil. Die Regelung der Ertragssteuern auf Grund der Verfassung von
1831 bis zur Steuerreform von 1874/78

Erster Teil.

Die Regelung der Ertragssteuern
auf Grund der Verfassung von 1831
bis zur Steuerreform von 1874/78.

A. Die Gewerbe- und Personalsteuer.

I. Die Reform der alten Gewerbe- und Personalbesteuerung.

Jene systemlose und ungleichmäßige Verteilung der Steuerlasten, die insbesondere auf dem platten Lande bei wachsenden Steuerbedürfnissen und zunehmender Antiquierung der Steuerkataster die Bevölkerung immer härter traf; sodann die fast gänzliche Befreiung der Rittergüter und Adligen von der allgemeinen Steuerpflicht; endlich die verkehrsstörende Wirkung der Akziseverfassung insbesondere in den Städten, sowie die hiermit in engem Zusammenhang stehende ziemlich scharfe steuerpolitische und wirtschaftliche Trennung von Stadt und Land; alle diese Mängel der alten sächsischen Steuerfassung führten unter dem Einfluß der von der großen französischen Revolution ausgehenden, auch in Sachsen sich Bahn brechenden neuen politischen Ideen von der Notwendigkeit allgemeiner und gleichmäßiger Besteuerung, vor allem freierer wirtschaftlicher Organisation, auch in unserem Königreiche schon sehr frühe zu Reformtendenzen auf dem Gebiete der Besteuerung. So wurde schon im Jahre 1793¹⁾ bei der damaligen Ständeversammlung arg geklagt über die mangelhafte Besteuerung in Sachsen. Die Ritterschaft vermochte nur durch immer häufigere und größere außerordentliche Beiträge die Bestrebungen einer baldigen Steuerreform zu unterbinden.

Aber erst der in so mancher Hinsicht in Sachsens Geschichte denkwürdige Landtag des Jahres 1811 trat dem Gedanken einer gründlichen Steuerreform näher. Man hatte jetzt die Notwendigkeit der Einführung eines neuen Abgabensystems, nach welchem die aufzubringenden Abgaben auf alle Staatsbürger gleichmäßig verteilt würden, klar erkannt. Zur Lösung

¹⁾ Beschwerden über die unvollkommene Lastenverteilung in Sachsen sind natürlich schon für frühere Zeit, z. B. für das Jahr 1711 nachweisbar. Vgl. L.-A. 1833/34, Beil. der I. K. 1. Bd. (Bericht der II. Deputation der I. K.) S. 78.

dieser Aufgabe hielt man zunächst ein rationelles System der Ertragsermittlung der Grundstücke für notwendig. Man bestellte daher Lokalkommissionen, die auf Grund der in jeder Ortschaft vorgefundenen wirtschaftlichen Verhältnisse und Einrichtungen, sowie eigener Angaben der Grundbesitzer über Größe, Beschaffenheit und Ertrag der Steuerquote jedes Abgabepflichtigen ermitteln sollten. Jedoch infolge der Kriegswirren von 1812/13 verliefen die bereits unternommenen diesbezüglichen Arbeiten erfolglos in den Sand.¹⁾

Auch in späterer Zeit fanden wiederholt ständische Verhandlungen über eine allgemeine Steuerreform, besonders der Grundsteuern statt. Wenn man trotzdem zu keinem positiven Ergebnis gelangte, so lag dies vorzugsweise an der Schwierigkeit, einen geeigneten Abschätzungsmodus für den Grundbesitz zu finden.

Erst mit der konstitutionellen Verfassung von 1831 setzte eine neue Ära in der Geschichte des sächsischen Staats- und Wirtschaftslebens ein. Sachsen wurde staatsrechtlich ein wirklich einheitliches Gebiet, insbesondere für das Kassenwesen, für die Finanzen und die Besteuerung. Das Ziel der Reformbestrebungen jener Zeit, das nicht nur auf Unifizierung, sondern auch auf Vereinfachung und Modernisierung der Besteuerung gerichtet war, wurde im großen und ganzen auch erreicht.

In der neuen Verfassung fanden die Ziele moderner Steuerpolitik ihre ausdrückliche staatsrechtliche Anerkennung. Auf der Basis der in den § 37—40 derselben ausgesprochenen Grundsätze der Gesetzmäßigkeit, Gleichmäßigkeit und Allgemeinheit der Besteuerung wurde ein neues direktes Staatssteuersystem geschaffen. Daher seien diese so überaus wichtigen Bestimmungen der Verfassungsurkunde, zumal § 39 auch bei den späteren Reformbewegungen in Sachsen als Ausgangspunkt diene, im folgenden wörtlich angeführt:

- § 37. Kein Untertan soll mit Abgaben oder anderen Leistungen beschwert werden, wozu er nicht vermöge der Gesetze oder Kraft besonderer Rechtstitel verbunden ist.
- § 38. Alle Untertanen haben zu den Staatslasten beizutragen.
- § 39. Es soll ein neues Abgabensystem festgestellt werden, wobei die Gegenstände der direkten und indirekten Besteuerung nach möglichst richtigem Verhältnisse werden zur Mitleidenheit gezogen werden.

¹⁾ Vgl. Landt.-Akt. 1833/34, Beil. der I. K. 1. Bd. (Bericht der 2. Deputation der I. K.) S. 78 ff.; ferner Landt.-Akt. 1863/64, Beil. zur 3. Abt. I. Bd. II. K. S. 314 ff.

Die bisher bestandenen Realbefreiungen sollen gegen angemessene Entschädigung, deren Modalität mit den Ständen durch die künftige Gesetzgebung näher zu bestimmen ist, aufgehoben werden.

§ 40. Neue bleibende Befreiungen von Staatslasten können in keiner Weise vergünstigt oder erworben werden.

Daneben bewirkte übrigens auch der auf Grund des Zollvereinigungsvertrags vom 30. März 1833 erfolgte Eintritt Sachsens in den deutschen Zollverein am 1. Januar 1834 eine vollständige Neubildung des indirekten Staatssteuerwesens in Sachsen. Der Grundtendenz des Zollvereins entsprechend wurde nämlich durch den Anschluß Sachsens an denselben zwischen Sachsen und den anderen Vereinsstaaten, mit Preußen an der Spitze, ein einheitliches Zollgebiet geschaffen, d. h. die Landesgrenzzölle wurden aufgehoben und ersetzt durch die Grenzzölle des Vereinsgebietes. Hierdurch sollte volle Verkehrs- und Handelsfreiheit im Innern jenes Grenzzollgebietes hergestellt werden. Neben diesen Zöllen bestanden noch zur Ergänzung der Besteuerung des inländischen erzeugten Bieres, Branntweins, Weins, des Tabakbaues und Fleisches sogen. Ausgleichs- (Übergangs-) Abgaben, die jeder Zollvereinsstaat erheben durfte, sofern er diese Objekte selbst besteuerte und dieselben in den Ländern, aus denen sie kamen, gar nicht oder nach niederen Sätzen besteuert wurden.¹⁾ Da jedoch die Zollvereinsstaaten im allgemeinen diese Objekte, ausgenommen Fleisch, in gleicher Weise besteuerten, so erhoben sie auch untereinander keine Übergangsabgaben. Letztere wurden daher in Sachsen nur von süddeutschen Erzeugnissen jener Art, mit Ausnahme von Fleisch, erhoben.

Die Zölle waren gemeinschaftlich mit sämtlichen Zollvereinsstaaten derart, daß sie zusammengeworfen und nach Maßgabe der Bevölkerung der beteiligten Staaten unter diesen verteilt wurden.

Die zwischen den Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Verträge zwecks gleicher Besteuerung gewisser innerer Verbrauchsgegenstände hatten natürlich auch eine vollständige Umgestaltung der Steuern jener Art in Sachsen zur Folge. Die älteren indirekten Verbrauchsabgaben wurden nämlich bis auf wenige aufgehoben, wie namentlich die Landakzise, die städtische Generalakzise, die Tranksteuer und die Mahlsteuer. Jedoch gingen die in der Generalakzise enthaltenen gewerbesteuerartigen Elemente in der neuen Gewerbe- und Personalsteuer auf, die grundsteuerartigen Bestandteile aber, die sogen. Akzisgrundsteuern, wurden bis zur Einführung des neuen

¹⁾ Vgl. Zollvereinsvertrag Art. 5, II, § 3, Ziff. d; ferner Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, 4. Aufl., 1901, 4. Bd. S. 392 ff.

Grundsteuersystems im Jahre 1844 als Grundsteuern forterhoben.¹⁾ Dagegen blieben weiter bestehen der Elbzoll — der erst 1870 aufgehoben wurde —, sowie die erbländische Fleischsteuer, die durch die allgemeine Schlachtsteuer (nach dem Gesetze vom 18. Oktober 1834) vom 1. Januar 1835 an ersetzt wurde und bis zur Gegenwart vielfach abgeändert worden ist.²⁾ Überdies wurde weiter erhoben die Stempelsteuer einschließlich der darin enthaltenen Erbschaftssteuer, die beide durch Gesetz vom 13. November 1876 in erheblicher Weise, unter Verselbständigung der Erbschaftssteuer, neu geregelt und später noch mehrfach geändert wurden. Endlich blieben unberührt die Chaussee- und Brückengelder — die jedoch mit Ablauf des Jahres 1885 aufgehoben wurden — und das Salzmonopol, vermöge dessen der Salzhandel ausschließlich dem Staate zustand.

An die Stelle jener infolge des Beitrittes zum Zollverein aufgehobenen inneren Verbrauchssteuern traten besondere Steuern für inländischen Branntwein, Tabak, Bier und Wein, im allgemeinen auf preußischer Grundlage. Hinsichtlich der Branntweinsteuer und der Übergangsabgaben von Branntwein, sowie von Bier (seit 1842), Wein und Tabak bildete Sachsen mit einer Anzahl von Zollvereinsstaaten sogen. Steuergemeinschaften — mit Verteilung des Ertrages wie bei den Zöllen nach der Kopfbzahl der Bevölkerung. Dagegen floß der Ertrag der Verbrauchssteuern für Bier, Tabak und Wein ungekürzt in die sächsische Staatskasse. — Die Weinsteuer nebst Übergangsabgabe wurde im Jahre 1865 aufgehoben.

Später (1841) trat zu den allen Zollvereinsstaaten gemeinschaftlichen Abgaben noch die Rübenzuckersteuer hinzu. —

Der Beitritt Sachsens zum Zollverein hatte, wie für jeden Zollvereinsstaat, natürlich auch für Sachsen sehr segensreiche Wirkungen in volkswirtschaftlicher wie auch in finanzieller Beziehung zur Folge.

In ersterer Hinsicht ist hervorzuheben, daß durch die Beseitigung der vielfachen inneren, verkehrsbelästigenden Abgaben, die häufig dasselbe Objekt mehrfach trafen, ein großes freies Verkehrs- und Handelsgebiet geschaffen wurde. Die unmittelbare Folge hiervon aber war eine bedeutende Hebung des Verkehrs. Und hierdurch, sowie durch die Beseitigung aller früheren Befreiungen und Privilegien auf dem Gebiete der Besteuerung, als auch durch die große Ver-

¹⁾ Vgl. Zeitschr. des Statist. Bur. 1858; auch Ernst Löbe, Der Staatshaushalt des Königreichs Sachsen usw., S. 161 ff.

²⁾ Vgl. v. Reden a. a. O., S. 1285; ferner Martin, Fleischverbrauch in Sachsen, in der Zeitschr. des Sächs. Statist. Bureaus, Jahrg. 1895, S. 97 ff.; ebenda S. 101 die verschiedenen seit 1835 bestehenden Tarife; ferner v. Heckel im H. W. B. d. St., Bd. 5 S. 574 ff.; A. Wagner, Finanzwissenschaft, IV. Teil, 1901, S. 103.

einfachung und Übersichtlichkeit der Gesetzgebung und der Verwaltung, und endlich durch die fast vollständige Ausschließung der Steuerrückstellungen wurden die Erträge der indirekten Staatssteuern auch in Sachsen erheblich gesteigert.

Die Errichtung des Norddeutschen Bundes hatte den Übergang der Zölle, sowie der Branntwein-, Bier- und Tabaksteuern nebst den Übergangsabgaben auf den Bund zur Folge und zwar derart, daß den Einzelstaaten deren Erhebung und Verwaltung verblieb, der Ertrag jener Steuern aber nach Abzug gewisser Vergütungen, sowie gewisser Erhebungs- und Verwaltungskosten in die Bundeskasse zu fließen hatte. Ferner wurde auf Grund des Art. 35 der Verfassung des Norddeutschen Bundes am 1. Januar 1868 das Salzmonopol aufgehoben und durch eine in die Bundeskasse fließende Salzsteuer ersetzt. Endlich wurde durch Bundesgesetz vom 10. Juni 1869 die Wechselstempelsteuer im Bundesgebiete eingeführt.

Mit der Erweiterung des Norddeutschen Bundes zum Deutschen Reiche gingen alle genannten Bundessteuern ungeändert auf das Reich über.

Hiernach bilden heute die Schlachtsteuer¹⁾ mit der zur Ergänzung dienenden Übergangsabgabe von zollvereinsländischem Fleischwerke²⁾, sodann die Erbschaftssteuer und endlich der Urkundenstempel die einzigen indirekten Landesabgaben Sachsens.³⁾

Die Erträge der sonst noch heute in Sachsen erhobenen indirekten Abgaben, nämlich der Zölle, der Steuern von Branntwein, Bier, Tabak und Zucker, ferner der Wechselstempelsteuer, sowie der in neuerer Zeit eingeführten Spielkartenstempelsteuer, der Reichsstempelabgaben von Aktien, Renten und Schuldverschreibungen, Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften, Lotterielosen und Schiffsfrachturen, wie endlich die Erträge der nach Gesetz von 1902 eingeführten Schaumweinsteuer fließen in die Reichskasse.⁴⁾

¹⁾ Die frühere Besteuerung von allem Vieh (auch Kälbern und Schafen) ist jetzt auf Rindvieh (Ochsen, Kühe) und Schweine beschränkt; die frühere verschiedene Besteuerung mit höheren Sätzen für gewerbliches und niedrigeren für hausschlachtetes Fleisch ist weggefallen, der Steuersatz der gleiche, ausgenommen für Ochsen in den großen Städten Leipzig, Dresden und Chemnitz, wo er höher ist als sonst.

²⁾ Für ausländisches Fleisch wird ein Zuschlag zum Zoll erhoben.

³⁾ Zwar werden im Staatshaushalts-Etat Sachsens seit der Finanzperiode 1880/81 der Urkundenstempel und die Erbschaftssteuer unter den direkten Steuern mit aufgeführt, weil sie von den Behörden der direkten Steuern erhoben und verrechnet werden. Jedoch wird dadurch die Natur jener Abgaben als indirekte nicht verändert.

⁴⁾ Vgl. Art. 35 des Gesetzes, betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches, vom 16. April 1871; ferner das Gesetz vom 3. Juli 1878 (Spielkartenstempel); ferner (hinsichtlich der Einführung der Reichsstempelabgaben) das Reichsgesetz vom 1. Juli 1881, das vom 29. Mai 1885 (das sog. Börsensteuergesetz) und vom 27. April 1894, endlich das Gesetz vom

Von dem Ertrage der für Rechnung des Norddeutschen Bundes resp. des Deutschen Reiches erhobenen indirekten Steuern erhielt Sachsen zunächst nur gewisse Quoten als Vergütung für die Erhebungs- und Verwaltungskosten. Dies dauerte bis 1879. Mit diesem Jahre trat eine fundamentale Änderung ein. Aus dem Gesamtertragnis der Zölle, Tabak- und Branntweinsteuern, sowie der Reichsstempelabgaben sind nämlich noch Überweisungen an die Bundesstaaten hinzugekommen. Diese erfolgen in der Weise, daß „derjenige Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer, welcher die Summe von 130 Millionen Mark in einem Jahre übersteigt, den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen ist“¹⁾. Die Reinerträge der Reichsstempelabgaben und der Branntweinsteuer aber erhalten die einzelnen Bundesstaaten ungekürzt nach Maßgabe der Bevölkerung, mit der sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, überwiesen.²⁾

Fassen wir das ziemlich komplizierte Abrechnungsverhältnis zwischen Reich und Gliedstaaten kurz zusammen, so erheben die Einzelstaaten die Zölle, Tabak- und Branntweinsteuern, sowie die Reichsstempelabgaben für Rechnung des Reiches. Das Reichsschatzamt stellt dann nach der Gesamtsumme jener Steuern diejenigen Beträge fest, die den Einzelstaaten zu überweisen sind und bringt hiervon wieder den von letzteren zu leistenden Matrikularbeitrag in Abzug. Das Ergebnis dieser Hin- und Herrechnung stellt dann die Beträge dar, die die Einzelstaaten an das Reich zu leisten oder von ihm zu erhalten haben.

Es sei noch bemerkt, daß das finanzielle Verhältnis der Bundesstaaten zum Reiche heute eine der schwächsten Seiten in der Finanzwirtschaft der Einzelstaaten bildet, indem dieselben heute vom Reiche nichts mehr wie früher erhalten, sondern für dasselbe in immer steigender Tendenz finanzielle Opfer zu bringen haben.³⁾ —

14. Juni 1900. Vgl. (bezüglich der Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäfte) Reichsges. vom 29. Mai 1885, ferner die Gesetze vom 27. April 1894 und 14. Juni 1900.

Bezüglich der Wechselstempelsteuer vgl. Ges. vom 10. Juni 1869, abgeändert durch das Reichsges. vom 4. Juni 1879. (S. im übrigen Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, 4. Aufl. 1901, 4. Bd. S. 392 ff.).

¹⁾ § 8 des Gesetzes, betr. den Zolltarif des deutschen Zollgebiets..., vom 15. Juli 1879. Diese Bestimmung wird bekanntlich die „Frankenstein'sche Klausel“ genannt.

²⁾ § 55 des Ges., betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben, vom 1. Juli 1881, ferner § 39 des Ges., betr. die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887.

³⁾ Im Voranschlag für das Jahr der Finanzperiode 1902/03 war der Betrag von Mk. 1,500,000 zur Deckung des Mehrerfordernisses an Matrikularbeiträgen gegenüber dem Anteile Sachsens an den Überweisungssteuern eingestellt. Nach dem Rechenschaftsberichte auf die Finanzperiode 1900/01 überstiegen die Matrikularbeiträge den Anteil Sachsens an Überweisungssteuern sogar um Mk. 4,476,943, d. h. um Mk. 2,238,471,50 gemeinjährig.

Wenden wir uns nun nach dieser kurzen Abschweifung wieder den direkten Staatssteuern zu.

Die durch den Anschluß Sachsens an den deutschen Zollverein herbeigeführte Reform der sächsischen indirekten Staatssteuern machte infolge des engen Zusammenhanges der letzteren mit den damals bestehenden Gewerbe- und Personalsteuern deren Umgestaltung um so dringender notwendig. Die zum Teil miteinander verwickelten Grundsteuern und Gewerbe- und Personalsteuern sollten in zwei voneinander unabhängige große Steuerkategorien, in die Grundsteuern und die Gewerbe- und Personalsteuern, geschieden werden. Die Regierung legte daher schon dem Landtage 1833/34 mittelst Dekretes vom 29. Mai 1833 den Entwurf zu einem Gewerbe- und Personalsteuergesetze zur Beratung vor.¹⁾ „Die Umgestaltung“ — so heißt es im Eingange dieses Entwurfs — „welche dem gegenwärtigen Systeme der indirekten Abgaben bevorsteht, bringt wegen des genauen Zusammenhanges, welcher zwischen den dermaligen indirekten und den Personalabgaben stattfindet, zugleich die Notwendigkeit mit sich, auch die letzteren einer Reform zu unterwerfen, damit in Gemäßheit der in der Landesverfassung sanktionierten Grundsätze die Besteuerung überall dem richtigen Verhältnisse der steuerbaren Kräfte angepaßt werde.“ Und in den Erläuterungen zu dem Entwurfe wird als Zweck der Gewerbe- und Personalsteuer bezeichnet: „Das Gleichgewicht in der Besteuerung zwischen Stadt und Land, welches durch Aufhebung der Generalakzise gestört wird, dadurch wieder herzustellen, daß in gleichem Maße wie die Quelle des ländlichen Erwerbes, nämlich die Grundrente, vorzugsweise den Grundsteuern unterliegt, so auch die Quellen des städtischen Erwerbs einer Besteuerung unterworfen werden, welche für die durch Aufhebung der bisherigen Abgaben den Städten vorzugsweise zuteil werdenden Erleichterungen Ersatz leistet.“²⁾ Und weiter heißt es: „Das beabsichtigte neue System der indirekten Abgaben hebt in der Generalakzise einen großen Teil der gegenwärtigen Gewerbeabgaben und namentlich diejenigen auf, von welchen der städtische Gewerbebetrieb ausschließlich betroffen worden ist; an deren Stelle führt es keine neuen Gewerbeabgaben, sondern Konsumtionssteuern ein, welche den nur auf den Ertrag der Grundrenten angewiesenen Bewohner des platten Landes in gleichem Maße treffen wie den städtischen Gewerbetreibenden.“ Jedoch war ausdrücklich in den Motiven hervorgehoben worden, „daß daraus nicht die Folge abzuleiten sei, daß die neue Steuer ausschließlich auf die Städte Anwendung erleide, sondern daß zu derselben auch Gewerbe, welche auf dem platten Lande betrieben werden, herbeizuziehen seien.“

1) Landt.-Akt. 1833, 1. Abt. 2. Bd. S. 626 ff.

2) S. 686 ibidem.

Über die Ausdehnung der Steuerpflicht jener einzuführenden Steuer heißt es weiter: „Wenn zu den Gewerbe- und Personalabgaben überhaupt alle diejenigen Abgaben gehören, welche von anderen Quellen des Einkommens, als den Nutzungen tragbaren Grund und Bodens — (letztere sind das Objekt der Grundsteuer) — demnach von Arbeits- und Kapitalgewinn zu tragen sind, so werden ihnen von den jetzt in den Kreislanden bestehenden Abgaben folgende beigezählt werden müssen:

1. die Personensteuer;
2. die Nahrungsquater, d. h. die den Gewerbtreibenden durch individuelle Abschätzung auferlegten, mit einem Grundbesitz nicht verbundenen Beiträge zu den Lokalquatersteuerquantis;
3. ein namhafter Teil der die gegenwärtige Generalakzise bildenden verschiedenartigen Abgaben. Hierher sind zu rechnen:
 - a) das Akzisnahrungsgeld, welches den im Generalakzistarif aufgeführten Handwerkern und Gewerbetreibenden vorzüglich aus der Ursache auferlegt ist, weil dieselben entweder gar nicht oder nur in geringerem Maße als dies bei anderen Gewerben der Fall ist, besteuerten Materialien bedürfen;
 - b) Nutzviehskzise, hauptsächlich insoweit, als das von Stadteinwohnern gehaltene Zugvieh derselben unterliegt;
 - c) die Eingangsakzise von den Gewerbsmaterialien;
 - d) die Handelsakzise von Getreide und Vieh in den Städten;
 - e) die Dorfhandelsakzise (eigentliche Handelsakzise vom Ein- und Verkauf, Gewerbsakzise von Handwerkern auf dem Lande und Handelsakzise der Fabrikanten von den Materialien);
 - f) derjenige Teil der städtischen Konsumtions- und Eingangsakzise, welcher nach der bestehenden Akzisverfassung die Städte ausschließlich betroffen hat, da diese Abgaben nur dem städtischen Gewerbfleiß auferlegt worden, die dem platten Lande eigentümlichen Renten vom Grundeigentum aber davon befreit geblieben sind;
 - g) die Abgabe, welche nach Maßgabe der Bekanntmachung des geheimen Finanz-Kollegiums vom 12. November 1828 von Land- und Mietkutschern zur Postkasse zu entrichten ist;
 - h) die Kanones, welche von einigen Gewerben, unabhängig von Domanialrechten, zu den Staatskassen erhoben werden (vorzüglich bei den in neuerer Zeit mit Konzession versehenen Gastwirtschaften usw. vorkommend).“

Der Gesetzentwurf wurde ohne wesentliche Abänderungen von den Ständen angenommen und zum Gesetz erhoben. Das Gewerbe- und Personalsteuergesetz vom 22. November 1834, das vom 1. Januar 1835 an in Kraft trat, bildete die Grundlage jener Art von Besteuerung bis 1878. Denn das Grundprinzip der Gewerbe- und Personalsteuer, nämlich die Besteuerung nach äußeren Merkmalen der Ertragsfähigkeit der einzelnen Objekte, ist durch die späteren ergänzenden und erläuternden Gesetze vom 24. Dezember 1845, 23. April 1850, 31. Januar 1852, 9. Dezember 1858, 10. März 1868, 18. Februar 1870 und 30. November 1874 im wesentlichen unberührt geblieben.

Von den angeführten Gesetzen waren im Grunde wohl nur zwei von erheblicher Bedeutung. Erstens ist das Gesetz von 1845 zu nennen, durch welches diejenige Bestimmung beseitigt wurde, die nach Einführung der Grundsteuer im Jahre 1844 eine ungerechte Doppelbesteuerung des Grund und Bodens für die Grundbesitzer begründet hätte, da nach dem Gesetze von 1834 die Grundbesitzer außer Grundsteuer auch noch Personalsteuer zu entrichten hatten. „Die Beiziehung der Grundstücksbesitzer als solcher zu der Personalsteuer wird“ — so heißt es in den Motiven — „ganz entbehrlich, sobald die Grundsteuer nach rationalen Prinzipien geordnet und mit dem Ertrage der Grundrenten überall in das richtige Verhältnis gesetzt wird.“ Zweitens ist als besonders beachtenswert das Gesetz von 1850 hervorzuheben, durch das die durch Gesetz von 1845 weiter ausgebaut, in der Personalsteuer enthaltene Rentensteuer zur Ergänzung der übrigen Ertragssteuern eine noch vollständigere Ausbildung erfuhr. Die anderen oben genannten Gesetze dagegen führten nur einzelne Verbesserungen in der Unterscheidung nach äußeren Merkmalen der Veranlagung und in der Bildung von Gewerbeklassen herbei, um dadurch die ursprüngliche Tendenz der Steuergesetzgebung, tunlichst das Reineinkommen jedes Steuerpflichtigen zu belasten, mehr zur Geltung zu bringen.

Daß — im Gegensatz zu der durch Gesetz von 1843 eingeführten Grundsteuer — dem Gewerbe- und Personalsteuergesetz von 1834 die Absicht zugrunde lag, das Reineinkommen jedes einzelnen zu erfassen, geht deutlich aus den Motiven hervor. „Von der Besteuerung nach dem Maßstabe des Erwerbs“ — so heißt es dort — „wird auf der einen Seite verlangt, daß der Betrag der Steuer so genau als möglich dem wirklichen reinen Einkommen jedes steuerbaren Individuums entspreche, auf der anderen Seite, daß alle Maßregeln vermieden werden, die ein weiteres Eindringen in die Vermögens- und sonstigen persönlichen Verhältnisse voraussetzen. Beide Anforderungen stehen sich gegenüber; je mehr man sich der einen nähert, um so mehr wird man sich von der anderen entfernen müssen. In diesem Konflikte kann nur der praktische

Gesichtspunkt der entscheidende sein, und die alsdann unvermeidlichen, aus dem theoretischen Gesichtspunkte nicht abzuleugnenden Inkonsequenzen und Mängel der Gesetzgebung müssen darin ihre Entschuldigung finden, daß ihre Beseitigung nur durch größere Beschwerden zu erkaufen gewesen wäre.“ Auf dieser Basis sollte die Gewerbe- und Personalsteuer zwar, „soweit es praktisch möglich oder, ohne andere Interessen zu gefährden, zulässig ist, das persönliche Einkommen jedes steuerpflichtigen Staatsangehörigen zum Objekt haben;“ „es wird jedoch“ — so hieß es in den Motiven weiter — „eine genaue Ausmittelung des individuellen Erwerbs dadurch vermieden, daß die Höhe des Steuersatzes entweder von äußerlich wahrnehmbaren Verhältnissen, welche bei gewissen Gewerben auf den mehrern oder mindern Ertrag schließen lassen, abhängig gemacht, oder dessen Bestimmung der Abschätzung unter Zuziehung von Personen, welche der zu berücksichtigenden Orts- und Individualverhältnisse kundig sind, überlassen wird.“

Bei den ständischen Verhandlungen über den Entwurf des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vertrat man prinzipiell zwar die Auffassung, daß der Weg, jeden einzelnen Gewerbetreibenden „nach dem mutmaßlichen Ertrage seines Gewerbes“ abzuschätzen — also nach dem Prinzip der Einkommensteuer — an sich rationeller sei als die im Entwurf angenommene Methode der Einschätzung nach Gewerbeklassen usw. Indessen entschieden sich die Stände für das letztere Verfahren, weil

1. „dasselbe“ — so heißt es in jenem Deputationsbericht der I. Kammer¹⁾ — „bereits früher bei der Provisorial- und Exemtensteuer in Sachsen befolgt worden war, bei der Quatembersteuer aber fortwährend noch angewendet wird, mithin eine bekannte, gewohnte Methode ist; weil
2. das ganze Steuergesetz nur als ein provisorisches bezeichnet wurde, so daß künftig, vorzüglich bei dem Eintritt eines neuen Grundsteuersystems, jener rationellere Weg schon um deswillen eingeschlagen werden muß, um die Prozente festzustellen, nach welchen das Grundeigentum und das Gewerbe zu den Staatslasten beigezogen werden soll.“

Wie nun die Gewerbe- und Personalsteuer im einzelnen ausgebildet war, soll im folgenden gezeigt werden.

II. Die Einrichtung der neuen Gewerbe- und Personalsteuer.

Die Gewerbe- und Personalsteuer zerfiel, wie schon der Name andeutet, in die beiden großen Steuerkategorien: in die Gewerbesteuer und in die Personalsteuer. Jede dieser Ab-

¹⁾ Landt.-Akt. 1834, Beil. der I. K. Bd. 2 S. 191.

teilungen umfaßte wieder Unterabteilungen, und zwar die Gewerbesteuer (nach dem Gesetz von 1845) 11, die Personalsteuer 6. Und zwar sollten diejenigen, welche „ihren Erwerb durch Arbeit mit Kapitalanlage verbunden“ finden, „demnach die selbständigen Gewerbeunternehmer“, zur Gewerbesteuer herangezogen werden. „Denn es sei angemessen“ — so hieß es in den Motiven — „auf Steuer dieser Art insbesondere die Benennung „Gewerbesteuer“ anzuwenden, dagegen die Abgabe derjenigen Personen, welche dem Begriffe und dem Sprachgebrauche nach zu den eigentlichen Gewerbetreibenden nicht gerechnet werden, mit dem Ausdruck „Personalsteuer“ zu bezeichnen.“ Allerdings dürfte diese Begriffsbestimmung von Gewerbe nicht ganz zutreffend sein. Denn z. B. der Arzt, der doch gewiß auch seinen Erwerb durch „Arbeit mit Kapitalanlage verbunden“ findet, sollte ja Personalsteuer und nicht Gewerbesteuer zahlen. Es wird daher besser das Gewerbe nach jenem Gesetze von 1834 als Inbegriff fortgesetzt und allein oder vorzugsweise durch wirtschaftliche Rücksichten bestimmter Erwerbstätigkeiten aufzufassen sein.

Hiernach unterlagen also die sogen. „liberalen Berufe“ der Ärzte, Notare, Advokaten — zum Unterschiede von Frankreich, wo sie durch die „Patentsteuer“ getroffen werden — und ebenso die Beamten, Lehrer, Künstler u. dgl. nicht der Gewerbe-, sondern der Personalsteuer. Überdies war von der Gewerbesteuer ausgeschlossen der Handel mit selbstgewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, soweit diese auf dem schon mit Grundsteuer belasteten Boden gewonnen wurden.¹⁾ Dagegen waren von der Gewerbesteuer nicht befreit die Bergwerks- und Eisenbahnunternehmungen, da Sachsen keine besondere Bergwerks- resp. Eisenbahnsteuer hatte.

Im übrigen war die Gewerbe- und Personalsteuer durchaus eigentümlicher Natur. Wenn auch ihr Ursprung in der französischen Gewerbesteuer, der sogen. Patentsteuer, zu suchen ist, so war sie in ihrer Art doch technisch nicht so vollkommen und durchgebildet wie jene französische, die sich als eine rein nach „äußeren Merkmalen“ der Ertragsfähigkeit des Gewerbebetriebes und nach festen Schemata immer feiner spezialisierende Klassengewerbesteuer darstellt. In der sächsischen Gewerbesteuer hatte sich zum Teil in gewissem Sinne der Individualismus durchgerungen: das Prinzip der freien Einschätzung fand in gewissem Grade wenigstens Anwendung, während in der französischen Patentsteuer jede freie Einschätzung verpönt ist — was für die französische Besteuerung ja überhaupt als charakteristisch gilt.

Die sächsische Gewerbesteuer näherte sich vielmehr in gewisser Beziehung der alten preußischen Gewerbesteuer. So

¹⁾ § 24 der Erläuterungen des Gesetzes v. 1845.

belastete sie eine gewisse Klasse und zwar einen kleineren Kreis von Gewerbetreibenden als früher in Preußen, nämlich im wesentlichen nur die Kaufleute in den Groß- und Mittelstädten nach sogen. Mittelsätzen, d. h. derart, daß gewisse, teils nach Gewerbekategorie, teils nach Ortschaftsgröße abgestufte Steuersätze, multipliziert mit der Zahl der bezüglichen Gewerbetreibenden im Orte, den Steuerbetrag — das sogen. Steuerkontingent — ergaben, der von der Gesamtheit der am Orte tätigen Gewerbetreibenden der bezüglichen Gewerbekategorie überhaupt aufzubringen war. Dieser Betrag war dann unter die Steuerpflichtigen und zwar zum Teil unter ihrer eigenen Mitwirkung — ähnlich der preußischen Organisation in sogenannten Steuergesellschaften — nach dem Umfange der einzelnen Geschäfte zu repartieren, wobei aber der Einschätzung nach unten durch ein gesetzlich normiertes Minimum regelmäßig Schranken gezogen waren.

Um aber die Einrichtung der Gewerbe- und Personalsteuer im einzelnen noch besser zu verstehen, scheint es zweckmäßig, die einzelnen Abteilungen derselben kurz vorzuführen. Hier- nach hatten

I. Gewerbesteuer zu zahlen:

1. Kaufleute (auch Buch-, Kunst-, Musikalien- und Wein- händler) einschließlich Apotheker.
2. Händler, die nicht Kaufleute waren.
3. Fabrikanten und Fabrikverleger, unter welche Klasse auch die Aktienunternehmungen und Bergwerke fielen.
4. Gast- und Schankwirte.
5. Fleischer, Bäcker, Branntweinbrenner und Bierbrauer.
6. Müller.
7. Schiffer.
8. Fuhrleute, Pferdeverleiher und Transportgewerbe.¹⁾
9. Grundstückspächter.²⁾
10. Handwerker, einschließlich gewisser Künstler.
11. Gewerbe im Umherziehen.³⁾

Dagegen belastete

II. Die Personalsteuer nicht nur

1. Beamte und Pensionäre,
2. Gelehrte, Künstler usw. (liberale Berufe), und
3. Prädikatisten (Personen, die auf Ansuchen erteilte oder genehmigte Titel führten, ohne daß diese mit einem ver-

¹⁾ In diese Klasse wurden später auch die Privateisenbahnen gruppiert.

²⁾ „Der Erwerb der Grundstückspächter besteht in Arbeits- und Kapitalrente, muß daher auch, nach dem oben aufgestellten allgemeinen Prinzip, der Gewerbesteuer unterworfen werden“ (Erläuterungen zu dem Entwurfe S. 692). — Nach dem Gesetz von 1850 wurden in diese Klasse auch die landwirtschaftlichen Nebengewerbe (Fischerei, Gärtnerei, Vieh- zucht über den eigenen Wirtschaftsbedarf) eingestellt.

³⁾ Vgl. das Gesetz vom 1. Juli 1878.

walteten Amte in unmittelbarem Zusammenhange standen¹⁾, sondern namentlich auch

4. Kapitalisten, Rentiers,
5. Gewerbsgehilfen und Privatdiener und
6. andere Personen, die unter keine der bisher aufgeführten Klassen fielen und auch nicht Grundsteuer zu entrichten hatten.

Die Veranlagungsgrundsätze aber gestalteten sich im einzelnen wie folgt:

1. Für einige kleinere Gewerbe, bei denen man annehmen durfte, daß der Ertrag eines einzelnen derartigen Gewerbes im Durchschnitt um eine gewisse Höhe herum schwankte und relativ niedrig war, waren einmal nach der ökonomischen Bedeutung der bezüglichen Gewerbekategorie²⁾ im allgemeinen und sodann nach ihrer Bezeichnung feste Steuersätze — analog den *droits fixes* in der französischen Patentsteuer — zu zahlen. Dies war vor allem der Fall bei den meisten Handwerken und bei gewissen Wandergewerben. Aber auch bei der Personalsteuer hatte man vielfach feste Sätze, so z. B. hinsichtlich jener Prädikatisten (nach einem besonderen Tarife) und gewisser Personen, die namentlich niedrige Arbeit verrichteten (wie Dienstmädchen, Tagelöhnerinnen usw.).

2. Bei den meisten Gewerben und Hantierungen erfolgte freie Einschätzung durch Ortsabschätzungskommissionen, mit der Beschränkung jedoch, daß der Schätzungswillkür im allgemeinen durch gesetzlich normierte Maximal- und Minimalsteuerbeträge gewisse Grenzen gezogen waren. Dies galt z. B. für Händler, desgleichen in der Regel für Gast- und Schankwirte und in gewisser Hinsicht auch für Schiffer (Fährleute), Müller, Agenten, Mäkler, Juweliere u. dgl., ferner für Gelehrte, Künstler usw. (also auch für die liberalen Berufe) und zum Teil auch für gewisse Gewerbsgehilfen und Privatdiener.

3. Bei anderen Gewerben war die Schätzung durch die kompetente Behörde, unter Einhaltung eines gewissen Minimums, freigelassen. Dies, wie berührt, traf zu bei Kaufleuten, dann bei Fabrikanten, Großhändlern u. dgl.

1) „Die Zuziehung der Prädikatisten zu der Personalsteuer“ — so heißt es in den Erläuterungen (S. 694) — „fließt daraus, daß mit der letzteren die bisherige Personensteuer verschmolzen ist und findet ihre Rechtfertigung in dem Grundsätze, daß Vorteile oder Vorzüge, welche Staatsangehörige unter dem Schutze des Staats genießen und deren sie, ohne dem Staatsverbande anzugehören, verlustig sein würden, auch zu einer entsprechenden Gegenleistung an den Staat durch Entrichtung angemessener Beiträge zu den Abgaben verpflichten.“

2) „Die Kriterien, nach welchen die Gewerbesteuersätze festgesetzt werden sollen, sind die nach Erfahrungssätzen durchschnittlich anzunehmende mehrere oder mindere Einträglichkeit jedes Gewerbes im Vergleich zu anderen“ (Entwurfserläuterungen S. 692).

4. Bei einigen Gewerben wieder bildete man „Betriebsumfangsklassen“ zur Ermittlung des Ertrags. Man wählte hierbei so weit als tunlich äußere Merkmale, wie sie vorzugsweise in dem Arbeitsfaktor (Zahl der Gehilfen, Arbeiter usw.) und in dem Kapitalfaktor (Zahl und Gattung der Maschinen, Apparate usw.) sich darboten, die daher nicht den Ertrag, sondern nur die Ertragsfähigkeit eines Gewerbes erkennen ließen, ohne daß es geboten war, besonders in die privaten Vermögens- und Erwerbsverhältnisse einzudringen. Solchen Anhalt boten z. B. bei Handwerken die Zahl der Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge, bei den Müllern die Zahl der Mahlgänge, Ölschlägel, Brettsägen, bei den Schiffern die Tragfähigkeit der Schiffe, bei den Fuhrleuten und Transportgewerben die Anzahl der Frachtpferde, bei den Fleischern die Höhe der bezahlten Fleischsteuer, bei den Bierbrauern die Höhe der entrichteten Biersteuer usw. Die hier nach äußeren Merkmalen des Betriebsumfanges zu zahlenden Steuersätze entsprachen ungefähr den sogen. „veränderlichen Sätzen“ in der französischen Patentsteuer und waren zum großen Teil preußischen Bestimmungen nachgebildet.¹⁾

5. In wenigen Fällen wurde die Steuer direkt nach dem Ertrage des betreffenden Gewerbebetriebes bemessen. So hielt man sich bei den Privateisenbahnen und den Bergwerken, soweit sie Aktienunternehmungen waren, an die Dividende. Und die Aktienbanken, die der Abteilung der Kaufleute zugeteilt waren, wurden nicht innerhalb des Ortskontingents, sondern darüber hinaus mit 2⁰/₀ der im vorhergehenden Jahre als Dividende verteilten Summe belastet.

6. Eigentümlicher Natur war dann freilich die Abschätzung der Fabrikanten und Fabrikverleger. Diese wurden innerhalb sogenannter Steuerbezirke — die an Umfang größer waren als jene zur Einschätzung der Kaufleute gebildeten Ortsbezirke — durch die Einschätzungsbehörden zunächst frei eingeschätzt, wobei man unter Umständen die im gleichen Steuerbezirke für Kaufleute mit ähnlichem Geschäftsumfang festgesetzten Steuersätze als Anhalt benutzte. Der Gesamtbetrag der hiernach in einem Steuerbezirke ermittelten Steueransätze —

1) So bestimmte das preußische Gewerbesteuergesetz von 1820, daß für Brauereien und Brennereien „in der Regel 24 Scheffel jährlicher Verbrauch an Malz oder Brantweinschrot mit 8 Groschen Brandenburgisch Gewerbesteuer“ zu belegen sind. Weiter war dort bestimmt, daß „die Gewerbesteuer von Wassermühlen nach Mehl-Mahlgängen“ zu schätzen sei. Bei Ölmühlen galt jede Presse für einen Mahlgang. Schneidemühlen mit einer einzigen Säge galten für einen halben Mahlgang. Die Gewerbesteuer der Bäcker und der Fleischer in der ersten und zweiten Ortsklasse wurde derart festgesetzt, daß „im ganzen jährlich nach der Bevölkerung

in der ersten Abteilung 8 Pf. Brandenburgisch vom Kopfe,

in der zweiten Abteilung 6 Pf. Brandenburgisch vom Kopfe

aufgebracht“ werden sollten.

das sogen. Bezirkskontingent — wurde dann durch die Fabrikanten und Fabrikverleger selbst auf die einzelnen Steuerpflichtigen nach Maßgabe ihres Geschäftsumfanges, unter Beachtung einer gesetzlich normierten Untergrenze, repariert.¹⁾

7. Bei einigen Gewerben und Hantierungen endlich, für welche die örtliche Lage in der Regel eine Rolle spielte, waren die Steuersätze, wie schon berührt, nach Ortschaftsklassen, gemäß der Bevölkerungsgröße der Gemeinde, abgestuft. Und zwar unterschied man große, mittlere und kleinere Städte und das platte Land. Das Ortsklassenprinzip beruht bekanntlich auf dem Gedanken, nach der Bevölkerungsgröße des bezüglichen Orts den Geschäftsumfang und damit die Ertrags- und Leistungsfähigkeit eines Gewerbes mit erfassen zu können.²⁾ Hiernach galt dieses Prinzip außer für Kaufleute namentlich auch für Handwerker, dann für Fleischer, Bäcker u. dgl., zum Teil aber auch für gewerbliche Arbeiter und Gehilfen usw. —

Blicken wir zurück, so haben wir zu konstatieren, daß bei der Gewerbesteuer im allgemeinen die Tendenz, sich den persönlichen Steuern, namentlich der Einkommensteuer zu nähern, nicht zum Durchbruch kam. Denn, abgesehen von ganz geringfügigen Ansätzen von Steuerprogression bei einigen Handwerken, bei Fuhrleuten, Pferdeverleihern u. dgl. — wo nach dem Kapital- oder Arbeitsfaktor die Steuer bemessen wurde —, sowie von Pächtern — die nach der Höhe der zu entrichtenden Pachtsumme ähnlich den Beamten eingeschätzt wurden —, kannte die Gewerbesteuer nicht die Vorzüge jener persönlichen Steuern, insbesondere der Einkommensteuer, wie Berücksichtigung von Schulden und anderer persönlicher Verhältnisse, ausreichende Steuerprogression usw. Tatsächlich war die Gewerbesteuer ursprünglich vielmehr im wesentlichen ebenso eine Objektsteuer wie die später zu betrachtende Grundsteuer.

Dagegen trat in dem anderen Gliede der Gewerbe- und Personalsteuer, nämlich in der Personalsteuer dieser Charakter allerdings vielfach zurück und jener der persönlichen, namentlich der Einkommen-Steuer eher voran. So wurde

8. von Beamtengehältern inkl. Pensionen und Wartegeldern, indem dieselben nach ihrer im allgemeinen bekannten Höhe in gewisse Klassen — analog der klassifizierten Einkommensteuer — eingestellt wurden, eine progressive Steuer er-

1) Für diese Klasse wurde 1874 der Rententarif mit Abzug von einem Fünftel zugrunde gelegt.

2) „Die Kriterien, nach welchen die Gewerbesteuersätze festgesetzt werden sollen, sind die Größe des Orts, woselbst das Gewerbe betrieben wird, da sich nach dieser in der Regel die mehrere oder mindere Gelegenheit zum Absatz und der von demselben zu erwartende Nutzen richtet“ (Entwurfserläuterungen S. 692).

hoben derart, daß nach dem Gesetz von 1850¹⁾ als Mindestsatz 1,80 M. von 300 M. und als Höchstsatz 8 M. von je 300 M., also $2\frac{2}{3}\%$ bei Gehalten von über 4100 M. zu zahlen war. Pensionäre mit über 900 M. Pension hatten noch 30% Zuschlag zu zahlen.²⁾ Erst 1868 wurde diese letztere ungerechtfertigte Bestimmung aufgehoben.

Der Einkommensteuer am meisten näherte sich, wie leicht erklärlich:

9. Die Kapitalrentensteuer. Diese erstreckte sich nicht nur auf die aus Kapitalien (d. h. Renten verbürgenden Geldforderungen oder Geldbesitzen) fließenden Zinsen, Renten oder Bezüge, sondern auch auf die anderen Renten, d. h. anderen fortlaufenden Bezüge an Geld oder Naturalien, soweit solche nicht aus Arbeit, Gewerbe, Gebäuden oder Grundbesitz hervorgingen und daher schon von den bezüglichen anderen Ertragssteuern getroffen wurden. Hierher gehörten namentlich Leibrenten, Geld- oder Naturalgefälle, Pachtgelder oder sonstige Bezüge für verpachtete oder zur Ausübung an Dritte überlassene Realgerechtigkeiten, ferner Apanagen u. dgl.³⁾

Allen diesen Steuerobjekten gegenüber nahm man, da der Kapitalbesitz jener für die Ertragssteuern im allgemeinen charakteristischen äußeren Merkmale entbehrt, seine Zuflucht zu dem den persönlichen Steuern, namentlich der allgemeinen Einkommensteuer zum Vorwurf gemachten Mittel der Selbsteinschätzung der Steuerpflichtigen. Und der Charakter dieser Steuer als Subjektsteuer zeigte sich auch hier in der progressiven Gestaltung des Steuerfußes, der — nach Gesetz von 1850 — nach einem besonderen Tarif mit 36 Klassen von etwa $\frac{1}{6}\%$ bis $2\frac{2}{3}\%$ bei einem jährlichen Einkommen von über 5000 Taler anstieg. Auch dem Grundsatz der Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse wurde in gewissem Sinne Rechnung getragen, dadurch nämlich, daß — freilich erst nach Gesetz von 1858⁴⁾ — Schuldzinsen dann in Abzug gebracht werden durften, wenn die Passivkapitalien nicht im eigenen Grundbesitze unter Verpfändung hiervon oder in eigenem Gewerbe angelegt waren. Endlich sei noch die Nichtbesteuerung des die Höhe von 20 Taler nicht überschreitenden Einkommens erwähnt, worin denn ein

1) Nach den früheren Gesetzen war die Personalsteuer für die Beamten und Pensionäre nicht so stark progressiv gestaltet als nach dem Gesetze von 1850. So waren z. B. nach dem Gesetze von 1845 für Gehalte bis 300 M. 1,60 M. und für jede weiteren 300 M. je 15 Pf. mehr zu zahlen, bis der Höchstsatz von $2\frac{1}{2}\%$ erreicht war.

2) Pensionäre hatten nach dem Gesetz von 1834, wenn die Pension 900 M. nicht überschritt, nur die Hälfte des Steuersatzes für die Beamten zu entrichten. Diese Vergünstigung wurde 1850 beseitigt.

3) Vgl. Albert Judeich, Die Rentensteuer im Königreiche Sachsen. Dresden 1857. S. 22 ff.

4) Nach den früheren Gesetzen war Schuldenabzug nicht gestattet.

leichter Ansatz der Freilassung des sogen. Existenzminimums zu erblicken sein möchte.¹⁾

So viel von dem Veranlagungsverfahren der Gewerbe- und Personalsteuer im einzelnen. —

Es dürfte zur Genüge dargelegt sein, daß die in jener „einzigen“ Steuer zur Anwendung gelangten Mittel und Wege zur Einschätzung der Steuerpflichtigen überaus mannigfaltig waren. Diese Tatsache ist aber im Grunde leicht erklärlich, wenn man erwägt, daß es sich in Wahrheit nicht um eine einzige Steuer, sondern mindestens um drei verschiedene Steuergattungen handelte, die z. B. in Württemberg und anderen süddeutschen Staaten regelmäßig voneinander getrennt erhoben wurden resp. werden, nämlich um die Gewbesteuer, die sogen. Einkommensteuer von Dienst und Beruf und die Kapitalrentensteuer, wenn nicht noch jene Rangsteuer der Prädikatisten als eine besondere Steuergattung auszuscheiden ist.

Übrigens waren — was hier zum Schluß bemerkt sei — von der Gewerbe- und Personalsteuer (nach dem Gesetz von 1845) befreit im Grunde nur der Staatsfiskus, die Kirchen und frommen und milden Stiftungen, daneben nur noch Personen unter 18 Jahren, die mit einem Steuerbetrag von unter 10 Taler eingeschätzt waren; endlich diejenigen, „von welchen ein Bei-

¹⁾ Es wird nicht uninteressant sein, die Entwicklung der Rentensteuer in Sachsen mit jenen kurzen Worten vorzuführen, die sich in dem Deputationsberichte der II. Kammer des Landtags 1863/64 finden. „In dem neuen Gewerbesteuergesetz von 1834 — so heißt es da — wurde für Personen, die von ihrem Vermögen leben, eine Besteuerung von 15 Ngr. bis 30 Tlr. dergestalt vorgeschrieben, daß das Maß derselben in der äußeren Vergleichung der Verhältnisse mit denen der Beamten zu suchen sei.

Eine direkte Besteuerung des Renteneinkommens nach seinen wirklichen Erträgen aber wurde wegen Schwierigkeiten der Ausführung vermieden, obwohl man die prinzipielle Richtigkeit schon damals anerkannte. Man fürchtete außerdem, daß die Steuer den Schuldner der ausgeliehenen Kapitalien aufgebürdet werden würde, daß man das Kapital aus dem Lande treibe, dagegen wird geltend gemacht, daß wegen einer wirklichen Rentensteuer, wenn sie nicht ganz übermäßig sei, niemand auswandern werde, daß man durch niedrige Sätze der Rentiers die Arbeit höher besteuere als den Müßiggang, daß die niedrige Steuer der Kapitalisten dieselben abhalten werde, höher besteuerte Grundstücke zu kaufen und gewerblichen Unternehmungen beizutreten.

Schon 1845 aber wurde eine erhöhte Personalsteuer für Rentiers vorgeschlagen, weil unverkennbar Mißverhältnisse vorhanden und die Begünstigung des ohnehin sicheren Renteneinkommens zu groß sei. Man stellte deshalb einen neuen Tarif auf, nach welchem in 15 Klassen die verschiedenen Einkommen mit 15 Ngr. bis 100 Tlr. besteuert wurden.

Es wurde indessen, trotz lebhafter Opposition, noch der Grundsatz beibehalten, daß niemand zur Renten- und Gewbesteuer zugleich zu ziehen, sondern nur das hauptsächlichste Einkommen zu besteuern sei.

Schon 1849 erkannte man indessen die Ungerechtigkeit dieser letzteren Bestimmung und legte nunmehr die Rentensteuer auf alle von Zinsen, Dividenden, Renten usw. herrührende Einkommen dergestalt, daß der Tarif in 36 Klassen eine Progressivsteuer von ca. $\frac{1}{4}$ % bis $2\frac{2}{3}$ % vorschrieb“ (Landt. Akt. 1863/64, Beil. zur 3. Abt. 1. Bd. II. K. S. 397).

trag nach der Ortsbehörde Zeugnis wegen gänzlichen Unvermögens nicht zu erlangen“ war. Und von der Personalsteuer waren zugleich noch befreit juristische Personen, außer den schon erwähnten Aktiengesellschaften. Das Gesetz von 1850 indessen ließ die Steuerfreiheit der Kirchen und milden Stiftungen nur noch auf das zu kirchlichen, milden oder gemeinnützigen Zwecken bestimmte Einkommen eintreten und ermäßigte die Untergrenze für Personen unter 18 Jahren auf den Steuerbetrag von 1 Taler.

Die Entrichtung von Gewerbesteuer befreite in der Regel nicht von der Steuerpflicht der Personalsteuer und ebenso wenig umgekehrt.

Schließlich sei noch erwähnt, daß die Gewerbe- und Personalsteuernkataster alljährlich durch die Ortsabschätzungskommissionen erneuert wurden.

B. Die Grundsteuer.

Wie mit der Einführung der Gewerbe- und Personalsteuer, so war die Regierung auch hinsichtlich der Grundbesteuerung mit Ernst bemüht gewesen, tunlichst bald zu einem Ziele zu gelangen. Bereits unter dem 27. Januar 1833 legte sie den Ständen ein Dekret vor, durch welches letztere unter Hinweis auf § 39 der Verfassungsurkunde zur Abgabe ihres Gutachtens über die Bearbeitung eines neuen Grundsteuersystems, sowie über die Aufhebung der bisher bestanden Realbefreiungen aufgefordert wurden.

Dieser Aufforderung zufolge unterzogen die Stände die Grundsteuerfrage einer sehr gründlichen und eingehenden Erörterung, und wenn auch anfangs große Meinungsverschiedenheiten über die Vermessungs- und Abschätzungsgrundsätze bestanden, so gelangte man doch schließlich über die in beiderlei Hinsicht anzuwendenden Grundsätze zu einem übereinstimmenden Ergebnis.¹⁾ In dem Landtagsabschiede vom 30. Oktober 1834 genehmigte die Regierung die ständischen Anträge bezüglich des zu begehenden Weges zur Umgestaltung aller Grundabgaben „in der Erwartung, daß die hiernach bei der Vermessung und Bewertung (Bonitierung) in Anwendung zu bringenden Grundsätze dem vorliegenden wichtigen Zwecke entsprechen und dazu führen werden, die Gegenstände der direkten Besteuerung nach möglichst richtigem Verhältnisse zur Mitleidenheit ziehen zu können.“²⁾ — Die Vermessungs- und Abschätzungsgrundsätze sind in der Geschäftsanweisung für das

¹⁾ Vgl. Ständische Schrift, die Bearbeitung eines neuen Grundsteuersystems usw. betr., in Landt.-Akt. 1833/34, 1. Abt. 4. Bd. S. 383 ff.

²⁾ Landt.-Akt. 1833/34, 1. Abt. 4. Bd. S. 626.

Vermessungspersonal vom 5. Mai 1837 und in der Geschäftsanweisung zur Abschätzung des Grundeigentums vom 30. März 1838 niedergelegt worden.

Nach 8 bis 9 jährigen Katasterarbeiten trat die neue und damit eine im ganzen Staatsgebiete allgemeine und einheitliche Grundsteuer zufolge des Gesetzes vom 9. September 1843 — mit Ausführungsverordnung vom 26. Oktober 1843 — von Anfang 1844 an an die Stelle der bis dahin erhobenen mannigfaltigen, den Boden belastenden Steuern. Zu diesen gehörten insbesondere, wie in der Einleitung dieser Arbeit gezeigt wurde, die Schock- und zum größten Teile die Quatembersteuern, die Kavallerie-Verpflegungsgelder, die Akzisegrundsteuern von den Städten, die Donativ- und anderen ritterschaftlichen Beiträge, die Schönburgschen Kontingentsgelder u. dgl. in den Erblanden und die mannigfaltigen Grundsteuern in der Oberlausitz.¹⁾

I. Die Abschätzung des unbebauten Grund und Bodens.

Im vorweg sei bemerkt, daß die Staatsgrundsteuer heute noch in Sachsen nach dem Gesetz von 1843 erhoben wird.

Im Gegensatz zu den sonst bestehenden Grundsteuern umfaßt die sächsische Grundsteuer jene beiden, sonst regelmäßig — wie z. B. in Preußen seit 1865 — getrennt erhobenen Steuerarten, nämlich die Grundsteuer vom unüberbauten Grund und Boden und die von Gebäuden erhobene Gebäudesteuer.

Die eigentliche Grundsteuer erstreckt sich auf alles land- und forstwirtschaftlich benutzte Land (Äcker, Wiesen, Weiden, Gärten, Waldungen, Weinberge und sonstige Pflanzungen), aber auch auf „andere ertragsfähige Oberflächen“ wie auf Berg- und Hüttenwerke mit ihren Halden, Zimmerplätze, Kalk- und andere Steinbrüche, Sand-, Lehm- und Tongruben, endlich auch auf Teiche und die für Gewerbe bestimmten Gewässer (§ 3 des Ges.). Von der Grundsteuer befreit sind namentlich alles Staatseigentum, dann gottesdienstliche Gebäude und die zu öffentlichen und allgemeinen Zwecken bestimmten Oberflächen (wie Plätze, Straßen, Gottesäcker usw.), ferner Ödungen und keiner Benutzung fähige Flächen, Flüsse, Bäche, sowie schließlich Realgerechtigkeiten u. dgl. (§ 4).

Die Grundsteuer beruht, wie regelmäßig anderen Orts, auf dem sogen. Parzellar-Reinertragskataster. Ein Parzellar-kataster — im Gegensatz zu Gutskataster — ist es, weil nicht das in den Händen des Eigentümers befindliche „Gut“, sondern die einzelne, einer bestimmten Kulturart und Bonitätsklasse angehörige Bodenparzelle als solche die sogen. Katastereinheit bildet.²⁾ Und auf einem Ertragskataster — im Gegensatz zu

¹⁾ Vgl. § 6 des Gesetzes von 1843.

²⁾ S. § 5 der Geschäftsanweisung von 1838 (abgedruckt im Bd. 2 der „Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern in Sachsen“ S. 57 ff.).

Wertkataster, wie z. B. in Baden — beruht die Grundsteuer, weil der Ertrag der Grundstücke direkt durch Schätzungsoperationen und nicht erst der Kapitalwert des Steuerobjektes ermittelt wird, um von diesem auf eine bestimmte Größe des Ertrags zu schließen.¹⁾

Der Ermittlung des Ertrages des Grund und Bodens war natürlich auch in Sachsen eine umfassende und sorgfältige Vermessung des Landes und die Feststellung der Flächeneinheiten, die einem Besitzer gehörten, vorausgegangen. Bezüglich der Vermessung hatte die Regierung von vornherein die feste Überzeugung, „daß man etwas zuverlässiges und vollständiges herstellen müsse, wenn man nicht Gefahr laufen wolle, Zeit und Geld zu verlieren. Man möge also beides nicht scheuen, wenn es sich darum handele, wahrhaft dauernd und brauchbar zu schätzen.“

Die Hauptaufgabe der Katastrierung aber bildete die Feststellung des Reinertrages, nach welchem auf Grund des § 3 des Gesetzes von 1843 die Grundsteuer zu erheben ist.²⁾ Hierbei hatte man aber als Ziel im Auge, was in der Wissenschaft noch heute als Ziel der Grundsteuerveranlagung gilt, nämlich: nicht

¹⁾ Daß auch damals in Sachsen der Gedanke, das System des Wertkatasters zur Grundlage der Besteuerung zu wählen, bei der Einführung der Grundsteuer von seiten der Stände eingehend erwogen wurde, geht aus einem Deputationsberichte der I. K. des Jahres 1833 hervor, wo es heißt: „Allein die Deputation mußte diese Methode (Abschätzung nach Kaufwerten) deshalb als gänzlich ungenügend ansehen, weil es sich gegenwärtig darum handelt, ein auf unrichtigen Verhältnissen beruhendes Abgabensystem aufzugeben, um der Konstitution zufolge ein neues dergleichen, „nach möglichst richtigem Verhältnisse“ einzuführen, im Verfolg dieser Abschätzungsweise aber das allgemeine Vertrauen und die Zufriedenheit aller Beteiligten wohl durchaus nicht erlangt, dagegen zahllose Reklamationen herbeigeführt werden könnten. Denn es würden ihr unleugbar die Mängel einer Kontrolle und das Mißtrauen eines Landesteils, einer Kommune, eines Grundbesitzers gegen den anderen, stets entgegenstehen, auch das Bedenken obwalten, daß nicht überall wirkliche Ertragsfähigkeit des Bodens, sondern erhöhte Kultur und andere vorübergehende Verhältnisse den Wert bedingen könnten, sonach eine Besteuerung der Industrie eintreten, auch kleinere Güter vielleicht unverhältnismäßig hoch gegen größere belastet werden würden. Hiernächst möchte bei größeren Güterkomplexen ein mühsames und kostspieliges Zergliederungsverfahren vorausgehen und eine Vermessung im allgemeinen, welche doch den größten Teil des Kostenaufwandes bei der von der Deputation empfohlenen Methode verursacht, dennoch auch bei Abschätzung nach Kaufwerten nicht zu entbehren sein“ (Landt.-Akt. 1833/34, Beil. der I. K. 1. Bd. S. 105 ff.).

²⁾ „Dieser Paragraph“ (d. h. § 3 des Gesetzes) — so lesen wir in einem Deputationsbericht der II. K. vom 9. Juni 1843 — „bildet die Basis des ganzen neuen Grundsteuersystems. Das Prinzip, die Steuer nach Verhältnis desjenigen Reinertrags aufzuerlegen, welcher aus dem Grundstücke bei gewöhnlicher Bewirtschaftungs- und Nutzungsweise, nach Abzug der Produktions- und Unterhaltungskosten gezogen werden kann, ist, wie im Eingange des Berichts bereits Erwähnung gefunden hat, zwischen Regierung und den früheren Ständen vereinbart und hiernach alle Vorarbeiten ausgeführt worden“ (L.-A. 1842/43, Beil. der II. K. 3. Sammlung S. 409).

die Ermittlung des wirklichen, sondern desjenigen Reinertrags, der bei „ortsüblicher Wirtschaft, mittlerer Tüchtigkeit und mittlerer Kapitalausstattung des Wirtschaftenden auf dem einzuschätzenden Grundstücke als solchem im Durchschnitt einer Reihe von Jahren nachhaltig zu erzielen sein möchte“ (Fr. J. Neumann). Es sollte also, um es kurz zu sagen, die unter jenen „mittleren Reinerträgen“ verstandene (Anschlags-)Grundrente oder die „natürliche Ertragsfähigkeit“¹⁾ des Grund und Bodens erfaßt werden.²⁾

„Nach dieser Ertragsfähigkeit“ — so heißt es über das Abschätzungsverfahren in dem im November 1836 den Ständen vorgelegten Regierungsdekret³⁾ — „werden alle Grundstücke der nutzbaren Erdfäche gewürdet und nach den verschiedenen Graden der Nutzbarkeit in gewisse natürliche, durch äußere und bleibende Kennzeichen des Bodens unterschiedene Klassen eingeordnet [§ 11⁴⁾]. Für jede dieser Klassen ist im voraus durch ökonomische Berechnung nach Beschaffenheit der Bodengattung und der zur Bearbeitung derselben erforderlichen Kulturkosten ein genereller Reinertrag ermittelt worden, welcher erst nach Erwägung aller äußeren und merkantilischen Verhältnisse, die auf die natürliche Ertragsfähigkeit oder auf den Reinertrag in Geldwert Einfluß haben, definitiv bestimmt und im Roggenwerte ausgesprochen wird (§ 11).

Unter diesen Grundzügen der ganzen Abschätzungsweise tritt als eigentümliches Merkmal derselben zunächst die Klassifikation hervor. Sie ist rein ökonomisch, d. h. auf den Reinertrag oder Nutzungswert des Grundstückes gegründet und vertritt ganz die Stelle einer speziellen Ertragsabschätzung, indem sie den Ertrag des Grundstückes ohne weitere Berechnung ausspricht. Natürlich mußten für jede Art des Grundbesitzes, in bezug auf die in Sachsen vorkommenden Bodengattungen, so viele Klassen festgesetzt werden als hinreichen, um die Verschiedenheit der Ertragsfähigkeit dergestalt aufzufassen und zu erschöp-

1) § 4 Abs. 3 der Geschäftsanweisung von 1838 lautet: „Die Abschätzung wird nach der Ertragsfähigkeit und diese nach dem Rothertrage an Früchten und Nutzungen, welche ein solcher Acker nach landüblicher Bewirtschaftungsweise liefert, bemessen.“

2) Diese Grundrente, die nicht aus dem landwirtschaftlichen Unternehmereinkommen ausgeschieden werden kann, ist nicht zu verwechseln, wie es früher namentlich der Fall war, mit der sogen. (Differenzial-)Grundrente Ricardos und dessen Schule, wonach diese auf der irrigen Annahme basierte, daß die Grundrente nur die Differenz zwischen den Erträgen günstiger und ungünstiger gearteten oder gelegenen Bodens sei. Diese Lehrmeinung wird schon dadurch widerlegt, daß die Grundsteuer alle, selbst die schlechtesten Bodenarten trifft.

3) Landt.-Akt. 1836/37, 1. Abt. 1. Bd. S. 674 ff.

4) Die ohne Zusatz angeführten Paragraphen sind die der Geschäftsanweisung.

fen, daß jedes gegebene Grundstück mit Recht einer dieser Klassen zugewiesen werden kann. Es wurden daher für das Ackerland 12 Hauptklassen und, zur Berücksichtigung nachteilig einwirkender äußerer Umstände, 11 Unterklassen, für die Wiesen 11, für die Waldungen 5 und für die Teiche 4 Klassen aufgestellt. Die übrigen Gegenstände des nutzbaren Grundeigentums, z. B. Gärten, Weiden, Weinberge usw. werden ebenfalls nach ihrer Beschaffenheit, entweder nach den Acker- oder nach den Wiesen- und Waldklassen klassifiziert.

Das wichtigste Besteuerungsobjekt ist das Ackerland. Wegen der großen Verschiedenheit der Ertragsverhältnisse war die Aufstellung mehrerer Klassen für das Ackerland notwendig, welche wiederum ihrer Bodenbeschaffenheit nach in näherer oder entfernterer Verwandtschaft stehen. Als Hauptkennzeichen dieser Ertragsklassen sind die physische Beschaffenheit der Ackerkrume, die Tiefe derselben, der Untergrund, die Lage und das Verhalten bei der Bearbeitung angenommen worden. Übereinstimmung der Bodeneigenschaften mit den bedingungsweise aufgestellten Anforderungen jeder Klasse (§ 22), landübliche Bearbeitung mit den gewöhnlichen Werkzeugen und gewöhnliche Industrie, Dreifelderwirtschaft, als die im Lande bekannteste und verbreitetste Bewirtschaftungsart (§ 24) nächst der Annahme nur gewöhnlicherer Getreidearten mit Ausschluß aller Handels- und Futtergewächse, als Gegenstände höherer Kultur (§ 24), bilden die Voraussetzungen, auf die sich die Berechnung des ausgemittelten Rothertrages stützt.

Bei der Berechnung der Produktionskosten für jede Klasse des Ackerlandes sowohl, als der übrigen Arten des Grundbesitzes war nicht allein auf Richtigkeit, sondern auch auf Gleichförmigkeit und Vereinfachung als Haupterfordernisse zu sehen. Es konnte daher auf die so sehr verschiedenen örtlichen Arbeitspreise in Geld, abgesehen von der unten erwähnten Ausnahme bei den Produktionskosten des Holzes, keine Rücksicht genommen, sondern es mußte ein weniger schwankender Maßstab angewendet werden, der als allgemeiner und gleichmäßiger Wertmesser für alle Gegenden des Landes gelten konnte. Dazu war keiner geeigneter als der Roggen, das wichtigste und unentbehrlichste Lebensmittel, nach dessen Preise sich die meisten landwirtschaftlichen Erzeugnisse und die zu ihrer Hervorbringung nötigen Unkosten hauptsächlich richten und mit ihm auf längere Zeit in gleicherem Verhältnisse bleiben, als mit dem Nominalwerte des Geldes. Es sind daher die Produktionskosten für jede Bodenart und jede Klasse auf Grund ökonomischer Erfahrungen und

nach dem Durchschnitte vielfacher Berechnungen in Roggenwert festgestellt worden. Dabei haben aber auch die örtlichen Umstände, wodurch die Kulturkosten erhöht werden können und welche hauptsächlich in der Steigerung der Wege und in der Entfernung der Grundstücke vom Orte bestehen, Beachtung gefunden, und sie sind ebenfalls nach einem gewissen Verhältnisse im voraus berechnet und in einer besonderen Spalte der Berechnungstabellen ausgeworfen worden.

Nach dieser Methode ergibt sich bei Einreihung eines Grundstücks in eine Klasse zugleich die Nachweisung des bereits im voraus für alle Fälle berechneten generellen Reinertrags im Roggenwerte.

Dieser im voraus ermittelte generelle Reinertrag konnte jedoch nicht als Abschätzungsobjekt angesehen werden, da er zum Teil von der Beschaffenheit des Klimas abhängig ist und da, wenn auch das klassifizierte Grundstück wirklich die in der Klasse berechnete Masse von Erzeugnissen hervorbringt, dennoch der Geldwert dieser Produkte durch örtliche Verhältnisse, durch Entfernung vom Markorte und durch Verschiedenheit der Marktpreise Veränderungen erleiden kann, welche den Reinertrag oder die Größe des Steuerkapitals mehr oder weniger erhöhen. Die merkantilischen Verhältnisse hat man in der Art in Betracht gezogen, daß nach Maßgabe der Entfernung und Bevölkerung der Städte gewisse Zusätze zu dem Reinertrag nach Prozenta des letzteren in den Klassifikationstabellen sogleich ausgeworfen worden sind (§ 37). Durch dieses Verfahren wird das eigentliche Verhältnis des Reinertrags in jedem einzelnen Falle ausgemittelt, ohne daß eine spezielle Abschätzung und Berechnung nötig ist, und ohne daß das klassifizierte Grundstück den Platz in der Klassenreihe verändert, der ihm vermöge des Grundkennzeichens der Bodenmischung angewiesen worden war.

Der Geldwert des auf diese Weise ausgemittelten definitiven Reinertrags wird alsdann für jeden Ort auf Grund der amtlich eingezogenen Nachweisungen über die in den 14 Jahren 1821 bis 1835 zu Martini stattgefundenen Marktpreise des nächsten Getreidemarktes, mit Hinweglassung der zwei teuersten und zwei wohlfeilsten Jahre, nach einem zehnjährigen Durchschnitte bestimmt. Auf dieselbe Art und nach den nämlichen Grundsätzen wie bei dem Ackerlande sind auch bei den Wiesen und Waldungen die Klassen nach gewissen bestimmten Kennzeichen festgesetzt und der definitive Ertrag im voraus berechnet worden, wobei nur zu erwähnen ist, daß bei Wiesen und Waldungen die Abstufung des Klima gar nicht

in Betracht gezogen worden ist, weil das Klima auf den Gras- und Holzwuchs wenigen oder nur geringen Einfluß hat und daß bei den Waldungen die Produktionskosten nach Gelde berechnet worden sind, weil bei den Holzungen der örtliche Durchschnittspreis, in welchem die Produktionskosten nach ihrem Geldwerte schon mitbegriffen, als Besteuerungsobjekt angenommen werden mußte.

Die Einschätzung selbst, d. h. die Einreihung der Grundstücke in die bestimmten ökonomischen Klassen, in welche sie nach Vergleich mit den für jede Klasse aufgestellten Normalstücken einer jeden Flur (d. h. derjenigen Grundstücke, welche den Maßstab für die Unterordnung ihnen gleicher Grundstücke abgeben) gehören, liegt den Spezialkommissarien ob.“

Die so gefundenen Reinerträge wurden dann für jede einzelne Parzelle in sogen. Steuereinheiten zu 10 Ngr. = 100 Pf. ausgeworfen.¹⁾ Nach den letzteren wurde nun der Steuersatz bestimmt, und zwar setzte man diesen zu 9 Pfennigen, d. h. zu 9⁰/₁₀ des Katastralreinertrags als Normalsatz an, zu welchem bei Bedarf noch Zuschläge bis zu 2 Pf. = ca. 22⁰/₁₀ hinzutraten; bei günstiger Finanzlage aber wurde dieser Normalsatz auch ermäßigt. Der zu erhebende Pfennigsatz war durch das Finanzgesetz zu bestimmen. — Durch die große Reform im Jahre 1878 ist jedoch die Grundsteuer auf jährlich 4 Pf. für die Steuereinheit herabgesetzt worden, in welcher Höhe sie heute noch erhoben wird.

Wie kam man nun dazu, jenen Steuersatz gerade auf 9 Pf. zu normieren? Die Antwort auf diese Frage erklärt sich rein historisch.

Als man nämlich für die Jahre 1844 und 1845 die neue Grundsteuer ausschrieb, hatte man als Ziel im Auge, den seitherigen im Königreiche erhobenen Gesamtsteuerbetrag, für welchen zum Zwecke der Entschädigung der bisher steuerfreien Grundbesitzer im Landtagsabschiede vom 30. Oktober 1834 als Normalsumme der Betrag von 1 400 000 Tlr. Konventionsgeld festgesetzt worden war, dem Grundbesitz auch fernerhin aufzuerlegen. Hierbei war man von der Erwägung ausgegangen, daß, da nunmehr die ehemals steuerfrei gewesenen Grundstücke (ca. ¹/₅ des ganzen Landes) Grundsteuern mit zu zahlen hatten, dem ursprünglich steuerbaren Grundbesitz dadurch eine bedeutende Steuererleichterung zuteil werden würde. Dieser obige Steuerbetrag entsprach, zu dem gesetzlichen Agio von 27⁹/₁₀⁰/₁₀ umgerechnet, der Summe von 1 438 888 Tlr. Kurant (des 14 Talerfußes). Bei einer Division der Zahl der damals vorhandenen Steuereinheiten (rund 48 300 000 in die Zahl des letz-

1) S. § 3 des Grundsteuergesetzes von 1843.

teren Steuerbetrags ergab sich denn auf die Steuereinheit rund der Betrag von 9 Pfennigen.¹⁾ —

Als besonders beachtenswert verdient — im Gegensatz z. B. zu Württemberg, wo man die Grundsteuerekataster tunlichst auf der Höhe der Zeit zu halten bestrebt ist²⁾ — bei der sächsischen Grundsteuer die ausdrücklich gesetzlich statuierte Stabilität der Kataster hervorgehoben zu werden. Im § 18 des Gesetzes von 1843 heißt es: „Die Zahl der für ein Grundstück (Parzelle) in dem Kataster in Ansatz stehenden Steuereinheiten bleibt unverändert; die Unveränderlichkeit der aufliegenden Steuereinheiten leidet auch dann keinen Eintrag, wenn sich die Benutzungsart oder der Kulturzustand des betreffenden Grundstückes verändert, verbessert oder schlechter wird, und es kann eine Vermehrung oder Verminderung der katastrierten Steuereinheiten, die § 19 erwähnten Fälle ausgenommen, nicht eher eintreten, als bis die Regierung mit den Ständen über eine allgemeine Revision der Grundsteuer sich vereinigt.“

Ausnahmen von jener Stabilität der Grundsteuer sind statuiert nur für gewisse Fälle des Irrtums, für Grundstückszusammenlegungen, sowie für den Fall, wenn ein Grundstück ganz oder mindestens nach $\frac{1}{10}$ des Wertes in der Substanz vernichtet oder ein Gebäude vom Eigentümer niedergerissen oder erheblich verändert wird. Endlich erfolgen Neuabschätzungen nur

¹⁾ S. Landtagsabschied vom 30. Oktober 1834 (in L.-A. 1833/34, 1. Abt. 4. Bd. S. 630). Ferner und namentlich Beil. E S. 17 ff. der „Beilagen A, C bis K zu der Darstellung der hauptsächlichsten Beratungsgegenstände für die infolge ständischen Antrags vom 3. März 1868 niedergesetzte Kommission“. Dresden, Meinhold & Söhne.

Der Bruttobetrag von 1 438 888 Tlr. ergab zugleich fast denselben Reinertrag, zu dem die alten seitherigen Grundsteuern für die Periode 1840/42 veranschlagt waren. Der nach der neuen Grundsteuer aufzubringende Steuerreinertrag wurde auf 1 179 033 Tlr. veranschlagt. Der Reinertrag der alten aufzuhebenden Grundabgaben dagegen war, wie aus nachstehender Zusammenstellung ersichtlich ist, für die Periode 1840/42 auf 1 179 064 Tlr., 23 Ngr. und 5 Pf. veranschlagt. Danach ergab sich ein Ausfall des nach dem neuen Grundsteuersystem aufzubringenden Reinertrags von nur 31 Tlr., 23 Ngr. und 5 Pf.

Reineinnahmen nach dem Anschlage für die Finanzperiode 1840/42:

Schocksteuern	340 000 Tlr.	—	Ngr.	—	Pf.
Quatembersteuern	452 000	„	—	„	—
Ritterschaftliche Beiträge	45 018	„	18	„	6
Schönburgsches Kontingent	4 100	„	—	„	—
Oberlausitzer Beiträge zur Grundsteuer	83 666	„	4	„	9
Kavallerie-Verpflegungsgelder	226 800	„	—	„	—
Akzisgrundsteuer	27 480	„	—	„	—
	1 179 064 Tlr.		23 Ngr.		5 Pf.

²⁾ Vgl. Art. 72 des württemberg. Grundsteuergesetzes vom 28. April 1873.

bei Entstehung neuer Steuerobjekte, vorzugsweise also bei Neubauten (§ 21). Hierbei sind „Unverhältnismäßigkeiten gegenüber der Besteuerung der bereits vorhandenen Gebäude sorgfältig zu vermeiden; die Mietwerte der neuen Gebäude sind deshalb in keinem Falle ohne weiteres nach Maßgabe der Ertragsverhältnisse der neueren Zeit auszuwerfen, sondern nach vorheriger Vergleichung der tatsächlichen Nutzungsfähigkeit der neuen und der älteren Gebäude unter Anlehnung an die bereits feststehende Besteuerung der alten Schätzungsweise zu ermitteln.“¹⁾)

Nur wegen der Schwierigkeiten häufiger Revisionen hatte man sich bei Einführung der Grundsteuer im Jahre 1844 für jene Stabilität derselben entschieden.

Daß die Unveränderlichkeit der Grundsteuer aber nicht im Sinne der Stände lag, ist aus einem Deputationsberichte der II. Kammer des Landtags 1842/43 ²⁾ zu entnehmen. Es heißt dort: „Der Staat ist das Bild eines lebendigen, stets bewegten Wesens, seine Auen wie seine sterilen Schollen, seine Paläste wie seine Hütten sind dem tausendfach mannigfaltigen Betriebe seiner Bewohner schon in Jahrzehnten ebenso tausendfachen Veränderungen unterworfen. Das was heute seinem Besitzer reichliche Ernte bringt, gibt ihm vielleicht nach Jahrzehnten wenig oder nichts, und das, was jetzt als Ödung das Auge betrübt, sieht man in vielleicht nicht ferner Zukunft mit goldenen Früchten bedeckt. Will daher der Staat, der seine Steuer zu einer Zeit verlangte, wo ihm solche Veränderungen und das Maß derselben unbekannt waren, solche nicht berücksichtigen, will er denselben niemals und zu keiner Zeit einen Einfluß zugestehen, sondern die einmal auferlegte Steuer als unveränderlich für ewige Zeiten erklären, so wird er damit zugleich alle Ungleichheiten verewigen, die in der Belastung des Grundeigentums im Laufe der Zeit unabweislich entstehen müssen.

Sprechen sonach die Sätze der Theorie jedenfalls dafür, die Veränderlichkeit der Grundsteuer zum Prinzip zu erheben, so darf doch anderseits der praktische Gesichtspunkt nicht ohne Würdigung bleiben.

Bilden sich bekanntlich jene Veränderungen überraschend schnell aus, darf ohne Scheu die Behauptung hingestellt werden, daß schon in einem Jahrzehnt in allen Orten des Vaterlandes, ja vielleicht an jedem Grundstücke wesentliche, den Ertrag erhöhende oder abmindernde Veränderungen vorgekommen sein werden, so würde nach der Theorie der Veränderlichkeit der Grundsteuer schon von je zehn Jahren zu zehn Jahren eine durchgreifende Abschätzung geboten sein, welcher, kaum vollendet, schon wieder die nächststehende auf den Fuß folgen müßte.

Es darf endlich, wie auch die Motive erwähnen, nicht unvergessen bleiben, daß zeitige und öftere Gesamtrevisionen demjenigen gleichsam wie eine Strafe folgen, der durch Tätigkeit und Umsicht und durch Verwendung von Mitteln seinem Besitztum den höchstmöglichen Ertrag abzugewinnen suchte, während sie die Unwirtlichkeit zu belohnen scheinen.

Hält man diese praktischen Gesichtspunkte mit der Theorie der Veränderlichkeit der Grundsteuer zusammen, so dürften mindestens nach der Meinung der Deputation die ersteren die letzteren überwiegen, und deshalb die Unveränderlichkeit der Grundsteuer zwar als das oberste Prinzip fest-

¹⁾ Verordn. des Finanzministeriums vom 23. Novbr. 1858 (Mitteilungen aus der Verw. d. direkten Steuern II S. 249, IV S. 202).

²⁾ L.-A. 1842/43, Beil. der II. K. 3. Sammlung S. 425 ff.

zuhalten, jedoch dabei gleichzeitig den Gründen, welche für die Veränderlichkeit derselben sprechen, nicht aller und jeder Einfluß auf einmal abzuschneiden sein.“¹⁾

So viel von der eigentlichen Grundsteuer. —

Bevor auf die Abschätzung der Gebäude näher eingegangen wird, empfiehlt es sich, mit Rücksicht auf den innigen Zusammenhang mit der ländlichen Grundsteuer, noch mit wenigen Worten der nach § 39 der Verfassung den bisher steuerfreien Grundbesitzern gewährten Grundsteuerentschädigungen zu gedenken.

Wie in der Einleitung dieser Arbeit angedeutet, war die allgemeine ländliche Grundbesteuerung auch in Sachsen von den Steuerfreiheiten des privilegierten, des geistlichen, namentlich aber des ritterschaftlichen Grundbesitzes durchbrochen. Diese ritterschaftlichen Privilegien waren in der Hauptsache das Korrelat der ursprünglichen Ritterdienstpflichten und insofern wohl ganz berechtigt. Mit dem Fortfall jener Wehrdienstpflichten bei Einführung des modernen Heeres fiel natürlich auch der Rechtsgrund der Steuerfreiheiten, die nunmehr als eine Ungerechtigkeit auf Kosten der übrigen Steuerzahler erscheinen mußten. Daher finden wir auch in Sachsen früh schon Anläufe zur Beseitigung solcher Privilegien, aber erreicht wurde dieses Ziel, wie in anderen Staaten²⁾, erst unter dem Siegeszuge des modernen Grundsatzes der staatsbürgerlichen Gleichheit und unter dem Drucke stetig steigender Steuerlasten.

Als Gegenleistung für die Aufhebung der Steuerfreiheiten ist freilich aus Billigkeitsgründen die Gewährung von Entschädigungen aus Staatsmitteln geboten, jedoch nur dann, wenn die infolge seit sehr langer Zeit unverändert fortbestehenden Grundsteuern reallastähnlichen Charakter angenommen haben. Und dies durfte man bei der bis ins 17. Jahrhundert zurückreichenden Grundbesteuerung in Sachsen annehmen. Wo aber die Grundsteuern reallastartige Gestaltung gewonnen haben, wird in der Regel ein Einfluß auf den Kapitalwert der steuerfreien Grundstücke anzunehmen sein, d. h. es wird dieser Wert eventuell bis um den Betrag der kapitalisierten, sonst etwa zu tragenden Grundsteuer gestiegen sein. Eine Belastung jener Grundstücke mit Grundsteuern würde dann umgekehrt deren Kapitalwert um den Betrag der kapitalisierten, neu auferlegten Grundsteuern herabzumindern tendieren. Dies würde tatsächlich einer Vermögenskonfiskation gleichkommen und wäre daher von dem Gesichtspunkte der sozialen Gerechtigkeit aus zu ver-

¹⁾ Namentlich die I. Kammer trat mit Wärme für die Unveränderlichkeit der Grundsteuern ein. Und dies ist ja auch leicht erklärlich, da in der I. Kammer vorzugsweise der Großgrundbesitz vertreten ist. Vgl. den Deputationsbericht der I. K. in den L.-A. 1842/43, Beil. der I. K. 2. Bd. S. 278.

²⁾ So. z. B. in Preußen durch die Gesetzgebung vom 21. Mai 1861.

werfen.¹⁾ Daher war es nur billig, wenn auch in Sachsen den steuerfreien Grundbesitzern Entschädigungen gewährt wurden. Und zwar erfolgten diese in der Weise, daß der zwanzigfache Betrag der nach dem angenommenen Durchschnittsbetrag von 1 400 000 Tlr. Konventionsgeld = 1 438 888 Tlr. Kurant auf die steuerfreien Grundstücke, unter Zugrundelegung der ermittelten Steuereinheiten, entfallenden Grundsteuern gewährt wurde.²⁾ Zu diesem Zwecke wurden auf Grund des Gesetzes vom 27. Juli 1843 3prozentige Staatsschuldenkassenscheine in Höhe von nominell 4 000 000 Tlr. ausgefertigt und zur Grundsteuerentschädigungskasse abgegeben.³⁾ Diese hatte in einer kurzen Reihe von Jahren den Betrag von 4 026 700 Tlr. 6 Ngr. — Pf. (12 080 100.60 M.) an Grundsteuerentschädigungen ausgezahlt⁴⁾, und zwar im einzelnen:

1 817 187 Tlr. 20 Ngr. — Pf.	für Rittergüter
510 574 „ 8 „ — „ „	} Kirchen, Schulen und geistliche Stiftungen,
1 698 938 „ 8 „ — „ „	
	} Kommunen und einzelne Realbefreite
Summa 4 026 700 Tlr. 6 Ngr. — Pf.	

¹⁾ Eine recht einseitige Stellung diesen Dingen gegenüber nimmt Vocke (Die Grundzüge der Finanzwissenschaft, 1894, S. 267 ff.) ein, insofern er jene reallastartige Wirkung der Grundsteuer bestreitet. Um hier nur eins aus seinen Argumentationen herauszugreifen, so sagt Vocke (S. 271) wörtlich: „Auch die Voraussetzung der Wertminderung ist jedenfalls nur als Hypothese theoretisch zu begründen, in der Wirklichkeit nicht nur nicht zu erweisen, sondern die Beobachtung der Tatsachen läßt sie sogar als unwahrscheinlich erkennen. Was insbesondere die Grundsteuer betrifft, so ist schon der Umstand, daß die Ankaufspreise landwirtschaftlicher Grundstücke sich nach allgemeiner Annahme geringer zu verzinsen pflegen, als die in anderer Weise angelegten Kapitalien, ein Beweis dafür, daß eine Wertminderung der Grundstücke, welche sich doch im Preis ausdrücken müßte, durch die Steuer nicht stattgefunden hat.“ — Es ist selbstverständlich zuzugeben, daß Erscheinungen jener Art möglich sind. Denn — was Vocke gänzlich übersieht — es handelt sich in diesen Dingen nur um *Tendenzen*; ob diese aber in Wirklichkeit immer zum Durchbruch kommen, hängt freilich von anderen mitbestimmenden Faktoren ab. So muß z. B. nicht gerade der Preis einer Ware bei steigender Nachfrage und gleichem Angebote steigen. Aber die *Tendenz* des Steigens ist zweifellos vorhanden. Ebenso sicher ist doch auch bei jener reallastartigen Gestaltung der Grundsteuer die *Tendenz* vorhanden, den Kapitalwert des bezüglichen Objektes um den Betrag der kapitalisierten Steuer zu verändern. — Vgl. auch gegen die Auffassung Vockes: A. Wagner in Schönbergs Handbuch, 3. Bd. 4. Aufl. S. 319 Anmerkung.

²⁾ Vgl. Landtagsabschied vom 30. Oktober 1834, a. a. O. S. 630.

³⁾ S. Dekret an die Stände vom 14. September 1845 (L.-A. 1845/46, I. Abt. 2. Bd. S. 87).

⁴⁾ Vgl. L.-A. 1849/50, 2. Abt. 1. 2. S. 374; ferner Heinrich Kretzschmar, a. a. O. S. 29.

II. Die Abschätzung der Gebäude.¹⁾

Die in Sachsen erst nach Aufhebung jener im 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts herrschenden städtischen Akzise als allgemeine Abgabe eingeführte, in der Grundsteuer mit enthaltene Gebäudesteuer erstreckt sich im Prinzip auf alle Gebäude. Dem Wesen nach ist sie eine Ertragssteuer, d. h. sie wird erhoben von dem Hausertrage und ist daher vom Hauseigentümer, ohne Rücksicht auf tatsächliche Benutzung der Räume, zu zahlen. Hierin liegt der Unterschied von der sogen. Hausmiet- oder Wohnungssteuer, die als Aufwandsteuer von den Wohnenden, wie z. B. in gewissem Sinne die französische Tür- und Fenstersteuer, zu entrichten ist. Wenn man jedoch die sächsische Gebäudesteuer mit jener französischen Steuer näher vergleicht, so findet man in gewisser Beziehung auffallend viel Ähnlichkeit. Wenn man von den ausschließlich dem landwirtschaftlichen Betriebe dienenden Gebäuden, wie insbesondere Ställen und Scheunen, absieht, die, um sie nicht ganz frei zu lassen — analog der Besteuerung in Frankreich —, nur für die überbaute Fläche (Areal) nach der besten anstoßenden Bodenklasse abgeschätzt werden, so ist nämlich auch bei der sächsischen Gebäudesteuer Ziel, sich tunlichst an den „wirklichen oder möglichen Mietzins, den sie (d. h. die Gebäude) abwerfen können“²⁾, zu halten. Der Mietzins bietet ja einen besonders guten Anhalt für die Besteuerung, ohne daß es geboten ist, in die Privatverhältnisse der Einzelnen einzudringen.

Die Gebäude werden in Sachsen nach ihrem Zwecke, dem sie zu dienen haben, in 4 Gruppen eingeteilt. Es werden unterschieden erstens Wohngebäude, zweitens Gebäude, die zum Gemeindegut gehören und zu öffentlichen Zwecken benutzt werden, drittens Gebäude, welche dem Betriebe einer gewerblichen Anlage und viertens solche, die einem landwirtschaftlichen Betriebe dienen (§ 102 der Geschäftsanweisung).

Die Wohngebäude werden wieder eingeteilt in städtische und ländliche. Die städtischen „begreifen alle Räume in sich, welche zur Bewohnung bestimmt sind oder dazu gebraucht werden können. Es werden dazu nicht nur Zimmer, Säle, Kammern usw., sondern auch Keller, Gewölbe, Kramläden, Werkstätten, Magazine, Speicher, Remisen, Stallungen usw. gerechnet, welche entweder zu Quartieren gehören oder sich zur besonderen Benutzung oder Vermietung eignen“ (§ 103 der Geschäftsanweisung).

¹⁾ S. die §§ 101 ff. der Geschäftsanweisung von 1838; ferner Art. Grundsteuer in Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts; H. v. Nostitz, Grundzüge der Staatssteuern im Königreich Sachsen (1903), S. 31 ff.

²⁾ § 101 der Geschäftsanweisung von 1838.

Die Wohngebäude auf dem Lande dagegen werden wieder unterschieden in solche, die abgesondert stehen und ausschließlich Wohnzwecken dienen, und in solche, die mit landwirtschaftlich benutzten Räumen in unmittelbarem Zusammenhange oder wenigstens mit ihnen auf einem Wirtschaftshofe oder auf einer Parzelle sich befinden. Bei ländlichen Wohngebäuden der ersten Art werden — im Unterschiede zu den städtischen Wohngebäuden — Kammern, d. h. nicht heizbare Wohnräume, nur mit der Hälfte des Mietwertes eines Wohnzimmers von gleicher Größe eingeschätzt. Dagegen sind Keller, Küchen, Böden u. dgl. nicht besonders, jeder Raum für sich wie in den Städten, abzuschätzen — es sei denn, daß sie besonders vermietet werden —, sondern sind als in dem abgeschätzten Werte des Ganzen mit inbegriffen zu betrachten. — Bei den mit landwirtschaftlichem Betrieb eng verbundenen Wohngebäuden auf dem Lande, also bei solchen der oben genannten zweiten Art, werden nur die heizbaren Stuben eingeschätzt, dagegen alle anderen Räume, namentlich auch die Kammern, bleiben frei. Bei Schlössern und anderen größeren ländlichen Wohngebäuden werden höchstens 10 Stuben als Wohnstuben eingeschätzt, ausgenommen bei Vermietung oder anderweitiger Benutzung.

Auch bei der Abschätzung der Wohngebäude hat man als Ziel im Auge, nicht die wirklichen, tatsächlichen Mieterträge, sondern, wie bei der eigentlichen Grundsteuer, nur die mittleren, durchschnittlichen Gebäudeerträge zu treffen. „Es wird daher auf den wirklichen Mietertrag, den ein Gebäude in einer Reihe von Jahren gewährt hat oder noch gewährt, nur insofern Rücksicht genommen, als er einiges Anhalten für die wirkliche oder mögliche Mietertragsfähigkeit gibt und daraus der mittlere Mietertrag oder der Durchschnitt aus den wirklich bezogenen Mieten während dieser Jahre hervorgeht“ (§ 105 der Geschäftsanweisung von 1838).

In ähnlicher Weise wie die Wohngebäude werden die gewerblichen Gebäude abgeschätzt.

Von dem bei Wohngebäuden in den Städten und bei gewerblichen Gebäuden ermittelten Mietwerte kommen noch gewisse Abzugsbeträge für Unterhaltungskosten usw. (Reäifikationszins) in Abrechnung. So hat man bei den Gebäuden ersterer Art, um die Gleichmäßigkeit der Steuerbelastung jener städtischen den in gewissem Grade bevorzugten ländlichen Gebäuden gegenüber, wo die Kammern u. dgl. frei bleiben, tunlichst zu wahren, 18 Abzugsklassen mit Abzügen von 3—900 M. aufgestellt. Indessen kann diese Höhe auch überschritten werden, aber nicht die Hälfte des ermittelten Bruttoertrages. Bei gewerblichen Gebäuden ist in der Regel ein Abzug von 50 Prozent, unter besonderen Umständen ein solcher sogar bis zu 70 Prozent von dem Bruttoertrage gestattet.

Die zum Gemeindegut gehörigen und zu öffentlichen Zwecken bestimmten Gebäude werden entweder nach dem Mietertrage oder, wenn es an einem Maßstab hierfür fehlt, nach der überbauten Grundfläche gleich dem besten Ackerland der Flur abgeschätzt.

Die ausschließlich dem landwirtschaftlichen Betriebe dienenden Gebäude, also vorzugsweise die Wirtschaftsgebäude, werden, wie schon berührt, nach der überbauten Grundfläche und zwar nach der besten anstoßenden Bodenklasse eingeschätzt.

Was endlich die Hofräume betrifft, so bleiben solche bei städtischen Wohngebäuden frei. Bei den übrigen Arten von Gebäuden aber, sowohl bei städtischen als bei ländlichen, werden sie wie der beste anstoßende Boden abgeschätzt.

So viel über die Gebäudesteuer. Es sei nur noch bemerkt, daß die sächsische Grundsteuer, insonderheit die für die ländlichen Grundstücke, seiner Zeit allseitig als eine für ihre Zeit technisch besonders gut gelungene Steuer jener Art anerkannt worden ist.¹⁾

Fassen wir nun zum Schluß die Hauptpunkte des bisher Erörterten kurz zusammen, so bestand jenes damalige Staatssteuersystem Sachsens im Grunde aus einem vollständig ausgebildeten Ertragssteuersystem. Es umfaßte zwar nur die sogenannte Grund- und die Gewerbe- und Personalsteuer, aber doch nur formell diese zwei Steuergattungen, denn der Sache nach, was entscheidend ist, bestand es aus jenen fünf, in anderen Ländern wie z. B. in Bayern und in den übrigen süddeutschen Staaten regelmäßig getrennt erhobenen Ertragssteuern, nämlich aus der Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, Lohn- und Besoldungs- und Kapitalrentensteuer. In der Vereinigung jener im Grunde ganz verschiedenartigen Steuern im Rahmen nur zweier Steuergattungen, der Grund- und der Gewerbe- und Personalsteuer, lag denn auch vorzugsweise die anscheinende „Prinziplosigkeit“ und Kompliziertheit²⁾ der alten sächsischen Steuerverfassung begründet.

¹⁾ So heißt es z. B. in einem Deputationsberichte der I. Kammer des Jahres 1864, freilich mit etwas exzentrischem Lobe: „Vielmehr vergegenwärtigt man sich, daß unser Grundsteuersystem vom Jahre 1843 ein höchst gelungenes, wohlgedachtes und mit seltener Umsicht und Beharrlichkeit durchgeführtes Werk ist, wie selbst von Freunden und Fürsprechern der Revision nicht verkannt und nicht in Abrede gestellt wird, ein Werk, auf das wir stolz sein können, welches einen immensen Fortschritt in unseren staatlichen Verhältnissen bezeichnet, um das wir vom Auslande mit Recht beneidet werden usw.“ (L.-A. 1863/64, Beil. zur 2. Abt. 1. Bd. I. K. S. 470).

²⁾ So heißt es bei A. Held, Die Einkommensteuer. Bonn 1872 (S. 312): „In Sachsen zeigen die bestehenden Gesetze eine äußerst sorgfältige Detailausführung, ohne daß in denselben, wie jetzt allgemein anerkannt ist, ein wirkliches System herrscht, ohne daß ein großes Prinzip darin durchgeführt ist.“

C. Kritik über die damalige Staatsbesteuerung in Sachsen.

Die Aufgabe einer Kritik über die damaligen Staatssteuern in Sachsen läßt sich als eine zweifache bezeichnen. Einmal handelt es sich um die Vergleichung der Ertragssteuern mit den persönlichen Steuern, insbesondere der allgemeinen Einkommensteuer, also um die allgemeinen Vorzüge und Mängel der Ertragssteuern überhaupt. Sodann sind die gegen jene sächsischen Staatssteuern geltend gemachten speziellen Mängel zu behandeln.

Im folgenden sei zunächst die erste Aufgabe ins Auge gefaßt.

I. Allgemeine Vorzüge und Mängel der Steuern vom Ertrage gegenüber jenen persönlichen vom Einkommen insbesondere.

Von einer eingehenden Darstellung der Licht- und Schattenseiten der Steuern vom Ertrage gegenüber jenen persönlichen vom Einkommen insbesondere soll an diesem Orte Abstand genommen werden. Denn diese Aufgabe dürfte vielmehr als Gegenstand einer besonderen wissenschaftlichen Arbeit dienen. Außerdem ist ja gerade in neuerer Zeit manche gründliche Untersuchung auf diesem Gebiete angestellt worden, so daß in diesen Dingen heute viel mehr Klarheit herrscht als früher. Und schließlich kommt hinzu, daß jene einst von Theorie und Praxis so gefeierten Ertragssteuern als überlebte Steuern an praktischer Bedeutung immer mehr in den Hintergrund treten und hiernach fast nur noch historische Bedeutung haben — wenigstens soweit es sich um Staatssteuern handelt. Aus diesen Gründen ist es angezeigt, der hier gestellten Aufgabe nur insoweit Raum zu geben, als es für das richtige Verständnis der alten sächsischen Staatsbesteuerung überhaupt notwendig scheint.

1. Allgemeine Vorzüge der Ertragssteuern.

Zweifellos haben die Ertragssteuern den Vermögens- und namentlich den allgemeinen Einkommensteuern gegenüber manche Vorzüge. So haben sie den Vermögenssteuern gegenüber den Vorzug, daß sie sich nicht wie diese an den Wert der bezüglichen Objekte, sondern unmittelbar an ihre Erträge, an ihre „Früchte“ halten, wodurch namentlich fortlaufendem Bedarf in gewisser Hinsicht besser entsprochen werden kann.

Der Einkommensteuer gegenüber wird als Vorzug der Ertragssteuern die auf Grund sehr kostspieliger Kataster relativ leicht zu bewerkstelligende Erhebung derselben angeführt. Die

Grund- und Gebäudesteuererträge, so sagt man weiter, seien in unveränderlicher Höhe von vornherein für eine lange Reihe von Jahren gesichert, da sie auf stabilen Katastern beruhten. Namentlich aber seien an die alten Steuern sowohl die Steuerpflichtigen als auch die Steuerbehörden gewöhnt.

Was den ersten Punkt anlangt, so läßt sich die verhältnismäßig leichte Erhebung jener Steuern allerdings nicht leugnen. Andererseits läßt sich jedoch einwenden, daß auf Grund besonders exakt durchgeführter Kataster zweifellos auch die Erhebung persönlicher Steuern vom Einkommen nicht sehr schwierig ist, ja, daß erst auf der Basis solcher Ertragssteuernkataster die Durchführung der Einkommensteuer geradezu ermöglicht wird. Was hiernach also in dieser Beziehung für die Ertragssteuern spricht, gilt im Grunde ebenso auch für die Einkommensteuer. Daß sich ferner die Bevölkerung an die seit langer Zeit bestehenden Steuern jener Art gewöhnt hat, ist gewiß zuzugeben. Aber andererseits dürfte sicherlich den Steuerpflichtigen eine Befreiung von den den Ertragssteuern anhaftenden Ungerechtigkeiten und Härten, wie Nichtberücksichtigung der Schulden und anderer persönlicher Verhältnisse usw., durch die allgemeine Einkommensteuer ebenso willkommen sein.

Den Ertragssteuern wird weiter als Vorzug nachgerühmt, daß ihre Veranlagung, namentlich auf dem Lande, viel leichter ist als die der Einkommensteuer, insofern man sich bei jenen an äußere, sichere Merkmale und mittlere Erträge hält und auch keine Schulden berücksichtigt, während hinsichtlich der Einkommensteuer man seine Zuflucht zur gehässigen Fassionspflicht nehmen muß, wodurch ein lästiges Eindringen in persönliche Verhältnisse und ähnliche Übelstände nicht zu vermeiden sind. — Indessen ist andererseits zu erwägen, daß, wenn auch die Vorzüge sicherer Steuermerkmale bei Steuern jener Art anzuerkennen sind und diese Vorzüge nicht unerheblich scheinen, sie doch im Grunde nur inbezug auf die Einkünfte aus Grundbesitz und vermieteten Häusern gelten. Auch läßt sich jenen Vorzügen der leichteren Einschätzung der Einkünfte, namentlich der Landwirtschaft, durch eine gute Einkommensteuerveranlagung ein nicht unerhebliches Gewicht entgegensetzen, indem man, wie z. B. in Sachsen, eine Bestimmung in das Gesetz aufnimmt, nach welcher bei Einkommen, „dessen Betrag nur durch Schätzung gefunden werden kann, es genügt, wenn der Beitragspflichtige in die Deklaration statt der ziffernmäßigen Angabe des Einkommens diejenigen Nachweisungen aufnimmt, deren die Kommission zur Schätzung desselben bedarf“ (§ 40, Abs. 2 des sächs. Einkommensteuergesetzes).

Als weiterer Vorzug der Ertragssteuern wird hervorgehoben, daß die Einnahmen aus denselben besonders wenig

schwanken. Aber im Grunde gilt dies doch nur in beschränktem Umfange, nämlich nur da, wo die Erträge stabile Kataster zur Basis haben, also nur bezüglich der Grund- und Gebäudesteuererträge. Und wenn man diesen Dingen näher auf den Grund geht, so sind gerade mit jener „Ständigkeit“ sowohl für die Staatskasse als namentlich auch für die Steuerpflichtigen große Nachteile verbunden. Denn gerade wechselnde Einnahmen wie bei der Einkommensteuer haben für Staat und Gemeinde den Vorzug, daß sie mit dem Wachstum der Bevölkerung und des Volkswohlstandes von selber wachsen. Und was die Steuerpflichtigen betrifft, so denke man z. B. nur an eine schlechte Ernte oder daran, daß ein Haus, dessen Besitzer von dem Mietertrage desselben lebt, ein oder mehrere Jahre hindurch leer steht, in welchem Falle der Steuerpflichtige, obwohl er keine oder nur geringe Einnahmen hat, doch den vollen, den Katastern entsprechenden Betrag zu entrichten hat.¹⁾

Endlich wird noch angeführt, daß Ertrags- und zwar vorzugsweise Grundsteuern, wenn sie schon sehr lange unverändert fortbestanden haben, in gewissem Umfange einen real-lastartigen Charakter angenommen haben, weshalb sie bis zur Höhe althergebrachter Last kaum noch als Steuern sich fühlbar machen, so daß ihre Beseitigung bis zu dieser Quote ein unmotiviertes Geschenk auf Kosten der übrigen Steuerzahler wäre. Bezüglich dieses Punktes wird man allerdings unter den berührten Voraussetzungen nichts einwenden können, und scheint dieser Umstand in der Tat eine nicht unbedeutende Rolle zu spielen.

Hiermit möchten die geltend gemachten allgemeinen Vorzüge der Ertragssteuern für den Staatshaushalt wie für die Steuerpflichtigen im wesentlichen erschöpft sein. Wie aus dem Erörterten hervorging, sind dieselben tatsächlich nicht so erheblich, als von manchen Seiten behauptet wird. Dagegen wird die Kehrseite der Ertragssteuern in einem ganz anderen Lichte erscheinen. Die jenen Vorzügen gegenüberstehenden Mängel treten namentlich bei steigenden Steuerlasten in ihren Ungerechtigkeiten und Härten in solcher Schärfe in die Erscheinung, daß sie den Sieg der persönlichen Einkommen- und Vermögenssteuer nicht zu verhindern vermögen.

2. Allgemeine Mängel der Ertragssteuern.

Als erstes und in gewissem Sinne höchstes Gebot auf dem Gebiete des Staatssteuerwesens im eigentlichen Sinne gilt es: „Die im öffentlichen Interesse den Einzelnen aufzuerlegenden Opfer unter Sicherung des wohlerworbenen Eigentums tunlichst auszugleichen“. Das beste Maß zur Durchführung

¹⁾ Vgl. auch Fr. J. Neumann, Die persönl. Steuern, S. 17 ff.

jenes „Opferausgleiches“ aber ist in der Steuerfähigkeit der Steuerpflichtigen, d. h. dem Maße ihrer Fähigkeit, Steuern zu zahlen, gegeben.¹⁾ Und nimmt man nun diesen Grundsatz der Besteuerung nach der Steuerfähigkeit (Steuerkraft) der einzelnen bei Beurteilung der Ertragssteuern zum Leitstern, so findet man, daß gerade bei diesen Steuern jenes Gebot arg verletzt wird. „Ertragssteuern und Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit“ — so heißt es treffend in der preußischen Denkschrift von 1892 — „sind Gegensätze, welche sich bei der heutigen Ausbildung des wirtschaftlichen Lebens überhaupt nicht miteinander vereinigen lassen.“

Gedenken wir zunächst

1. der Unmöglichkeit, dem sogen. Existenzminimum durch Steuerfreiheit in gebührender Weise Rechnung zu tragen. Jene Forderung tritt um so berechtigter und dringender zutage, wenn man erwägt, daß, wie später eingehender zu zeigen ist, gerade die unteren Klassen im allgemeinen in bedenklichem Maße mit indirekten Steuern belastet sind.²⁾ Die Freilassung der niederen Einkommen bei den Ertragssteuern ist bekanntlich deshalb nicht durchzuführen, weil letztere sich an das einzelne Objekt als solches halten, ohne daß hierbei natürlich nach den persönlichen Verhältnissen des Eigentümers desselben zu fragen ist.

2. Als weitere Schattenseite der Ertragssteuern tritt die Nichtdurchführbarkeit gerechter Steuerprogression hervor. Selbst da, wo man, wie z. B. in der früheren Kapitalrentensteuer in Sachsen, dem Anscheine nach eine Progression durchgeführt findet, ist diese doch eben nur eine formale und nicht eine im eigentlichen Sinne gerechte Progression, wie man sie bei der allgemeinen Einkommensteuer kennt, wo mit steigendem Einkommen auch die von demselben zu zahlenden Prozentsätze steigen. Bei den Ertragssteuern aber bezieht sich die Progression, was ganz in der Natur der Sache liegt, nur auf die Erträge einzelner Objekte, also nur auf Teile des Einkommens.

3. In engem Zusammenhange mit dem vorigen steht der weitere Übelstand, daß der Forderung gerechter Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse wie großer Familie, von Alter, Krankheit usw. bei jener Art von Steuern nicht zu genügen ist. Denn man fragt hier eben nicht nach den Personen und ihren Verhältnissen, sondern nur nach der Gestaltung der einzelnen Objekte als solche.

4. Jenen Objektsteuern wird ferner die Nichtberücksichtigung der Schulden zum Vorwurf gemacht. Namentlich bei

¹⁾ Vgl. Fr. J. Neumann, Die Steuer nach der Steuerfähigkeit, im Jahrb. für Nat. u. Stat., Teil I, 1880. Teil II, 1881.

²⁾ Vgl. u. a. Fr. J. Neumann, Die persönl. Steuern vom Einkommen, S. 41 ff.

hoher Kreditentwicklung, erheblicher Verschuldung und gesteigerten Steuerlasten muß in der Tat diese Härte geradezu zur Unerträglichkeit sich steigern. Wenn noch in neuester Zeit Anhänger der Ertragssteuern, wie namentlich Vocke¹⁾, behaupten, daß eine gerechte Schuldenberücksichtigung auch innerhalb des Ertragssteuersystems selbst, also ohne zur Einkommensteuer überzugehen, durchführbar sei, so ist solche Auffassung nur aus dem gänzlichen Verkennen der technischen Natur jener Steuern zu erklären.²⁾

5. Endlich läßt sich zu Ungunsten der Ertragssteuern namentlich in politischer Hinsicht anführen, daß sie auf die Dauer zu Zwist und Haß zwischen den einzelnen Berufsklassen, zu Interessenkämpfen zwischen Stadt und Land führen müssen; denn da die einzelnen Ertragskataster auf ganz verschiedenen Fundamenten beruhen, fehlt es auch an einer einheitlichen Basis, um die verschiedenen Berufs- und Besitzklassen mit einer nach ihrem wirklichen Einkommen gleichmäßig erfassenden Steuer belasten zu können. Diese Ungleichheit der Lastenverteilung wird aber noch gesteigert und unerträglich gemacht, falls Steigerung der Steuerlast geboten ist. Dieser Übelstand trat in aller Schärfe namentlich in Sachsen bei den Ertragssteuern hervor und ist als das eigentlich treibende Element der mit der Einführung der allgemeinen Einkommensteuer abschließenden Reformbewegung anzusehen. Daher möchte dieser Punkt hier auch besonderes Interesse beanspruchen.

Daß auch in Sachsen die Ertragssteuern auf ganz verschiedenen Grundlagen beruhten, ist bei einem kurzen Rückblick leicht zu erkennen.

Wie früher gezeigt, wurden in Sachsen den Grundsteuerkatastern „mittlere Erträge“ zugrunde gelegt, wobei man sich an die Preise von 1822—1835 hielt, also auf Zeiten und Verhältnisse zurückgriff, wo noch keine einzige Eisenbahn im Lande existierte. Hierzu kommt noch, daß diese gleichsam schon „greisenhaft ins Leben tretenden Kataster“ von der Wirklichkeit sich mit jedem Jahre mehr entfernen mußten und noch müssen, da nicht nur Änderungen, wie sie z. B. der Anlage von Eisenbahnen, Straßen usw. zu danken sind, sondern auch solche bezüglich der „Benutzungsart oder des Kulturzustandes des betreffenden Grundstückes“ unberücksichtigt bleiben.

Aber auch die ganze Unterlage, auf welcher die Grundsteuerabschätzung beruht, nämlich die Dreifelderwirtschaft, bei der Futterpflanzen wie Klee und Kartoffeln außer Ansatz bleiben sollten, ist mit dem Übergange zu intensiveren Bewirtschaft-

¹⁾ A. a. O., namentlich S. 276.

²⁾ Diese Behauptung ist eingehend widerlegt bei Neumann, Die persönlichen Steuern, S. 57—87.

tungsarten, bei welchen namentlich Futterbau und Viehhaltung eine Rolle spielen, immer mehr veraltet und hinfällig geworden.

Hiernach ist es ganz natürlich, daß die Reinerträge des Grund und Bodens seit der Ureinschätzung, und zwar erheblich, gestiegen sind.¹⁾

Um nun die Grundsteuernkataster auch nur annähernd auf der Höhe der Zeit zu erhalten, wäre eine vollständige Neuregelung der Grundsteuer von Zeit zu Zeit notwendig. Solche in kürzeren Zeiträumen vorzunehmenden Neukatastrierungen sind aber bekanntlich wegen großen Kosten- und Zeitaufwandes und dann wegen jener aus reallastartigen Gestaltungen sich ergebenden mißlichen Folgen praktisch nicht oder kaum durchführbar.²⁾

In direktem Gegensatz zu jenen den Zeitverhältnissen nur wenig entsprechenden Durchschnittsannahmen des Grundbesitzes wurden z. B. bei den Beamten die wirklichen, tatsächlichen Einkommen mit einer progressiven Steuer belastet. Ähnlich stand es mit der Kapitalrentensteuer, wo die Bezüge jährlich fatiert und daher annähernd wenigstens die tatsächlich jeweilig erzielten Erträge erfaßt wurden.

Und nun erst die Gewerbesteuer. Hier stand es zweifellos am allerschlimmsten. Denn hier hatte man zur Ermittlung der Gewerbeerträge die denkbar mannigfaltigsten Grundsätze zur Anwendung gebracht. Wo, wie z. B. bei den Handwerkern, nach Namen und Charakter des bezüglichen Gewerbes einerseits, nach der Größe der Ortschaft andererseits abgestufte feste Sätze zu zahlen waren, wurde natürlich dem Grundsätze der Leistungs- und Steuerfähigkeit ganz ungenügend Rechnung getragen, während z. B. bei der Einschätzung der Fabrikanten durch ihre eigene Mitwirkung in Form jener „Steuer-gesellschaften“ in gewissem Grade wenigstens ein subjektives Element zur Geltung kam. Jedenfalls aber wurden die Gewerbeerträge nicht mit solcher Sicherheit zur Steuer herangezogen als z. B. das Beamten-einkommen.

Ohne die wiederum verschiedenen Abschätzungsmodalitäten der Gebäude näher ins Auge zu fassen, dürfte das bisher Erörterte zur Genüge die Vielgestaltigkeit des Bodens, auf welchem die einzelnen Ertragskataster beruhten, dargetan haben. Hieraus folgt aber auch, daß die einzelnen Berufsklassen ganz ungleichmäßig belastet waren, und daß das Verhältnis der tatsächlichen Belastung der Grundbesitzer zu den

¹⁾ Belege hierfür bei H. v. Nostitz, Grundzüge der Staatssteuern, S. 51.

²⁾ In Sachsen z. B. kostete die Herstellung der Grundsteuernkataster 2 454 816 M. Vgl. die angeführte Darstellung vom Finanzministerium von 1868, S. 38.

Gewerbe- und Personalsteuerpflichtigen generell nicht mit genügender Sicherheit festzustellen war.

Am bedenklichsten jedoch traten, wie schon gesagt, die Folgen der „Ungleichwertigkeit“ der Erträge der einzelnen Erwerbsarten bei Steigerung der Steuerlasten zutage. Denn wenn z. B. die Grundsteuer so und so viel betrug, um wieviel war dann die Gewerbe- und Personalsteuer zu erhöhen? Und wie sollte nun die Grundsteuer zur Gewerbe- und Personalsteuer in ein gerechtes Verhältnis gesetzt werden? Das sind Probleme, die sich überhaupt nicht in befriedigender Weise lösen lassen, denn es fehlt an einer einheitlichen Basis für die Vergleichung der verschiedenen Belastungen und somit auch an einem richtigen Maßstab für die Festsetzung der Höhe der bei Bedarf notwendigen Zuschläge zu den verschiedenen Steuerkategorien. Hieraus folgt aber auch, daß in solchem Falle weniger die Gerechtigkeit als vielmehr die Macht der politischen Parteien der entscheidende Faktor sein wird.

Mit Rücksicht sowohl auf die Höherbelastung des Grundbesitzes gegenüber den anderen Erwerbsquellen als auch auf den mächtigen Aufschwung von Handel und Industrie schien es bei erhöhtem Steuerbedarf der Regierung und den Ständen am angemessensten, die Gewerbe- und Personalsteuerpflichtigen mit viel höheren Zuschlägen zu belasten als die Grundbesitzer. So erhob man in der Zeit von 1849—1869 fünfmal Zuschläge von je rund 22 und achtmal von je rund 11% zur Grundsteuer, dagegen viermal Zuschläge von je 100, einmal einen solchen von 80, fünfmal von je 50 und dreimal von je 40% zur Gewerbe- und Personalsteuer.¹⁾ Von dem Gesamtbetrag der Zuschläge kamen:

	im Jahre 1849	1859	1869
auf die Grundsteuer	46,4	38,1	28,9%
auf die Gewerbe- und Personalsteuer	53,6	61,9	71,1%

Die Gewerbe- und Personalsteuerpflichtigen fühlten sich natürlich jedesmal durch ihre höheren Zuschläge den Grundbesitzern gegenüber ungerecht hoch belastet, während die letzteren behaupteten, daß sie dem Handel und der Industrie gegenüber prägraviert seien. Der hierdurch heraufbeschworene unerquickliche Interessenstreit zwischen Stadt und Land war ein auf die Dauer unerträglicher Zustand und mußte mit Notwendigkeit zu einer gerechteren Form der Besteuerung, nämlich zur Einführung der allgemeinen Einkommensteuer führen. —

Die bisher geschilderten Mängel der sächsischen Besteuerung sind mehr allgemeiner Natur. Es sind aber auch Klagen über speziellere Übelstände der damaligen Steuern in Sachsen erhoben worden. Hiervon soll nun im folgenden die Rede sein.

¹⁾ Vgl. Tabelle II und III auf S. 67 u. 68.

II. Spezielle Mängel der sächsischen Ertragssteuern.

1. Angriffe gegen die Grundsteuer.

Kurze Zeit schon nach Einführung der Grundsteuer wurden im Jahre 1848 mit Rücksicht auf erhöhte Grundsteuern sowie die gleichzeitige Ausschreibung einer außerordentlichen Einkommensteuer¹⁾ Klagen im Landtage darüber erhoben, daß infolge ungenügender Berücksichtigung der klimatischen und tellurischen Verhältnisse, namentlich infolge bedeutender Produktionskosten die Gebirgsgegenden (Erzgebirge) gegenüber den fruchtbareren niederen Landesteilen prägraviert seien. Die Regierung ernannte hierauf eine Kommission aus drei Sachverständigen, welche die Berechtigung solcher Klagen an Ort und Stelle prüfen und darüber Bericht erstatten sollte. Das Resultat dieses unter dem 8. Dezember 1849 dem Finanzministerium vorgelegten Gutachtens ging dahin, daß das Gebirge hinsichtlich seiner durchschnittlichen Reinerträge ziemlich richtig, das Niederland dagegen zwar nicht im allgemeinen, wohl aber im einzelnen, in den dem Ackerbau besonders günstigen Landesteilen eher etwas zu niedrig als zu hoch eingeschätzt worden sei. Im übrigen aber wichen die Kommissionsmitglieder in ihren Ansichten sehr voneinander ab.

Auf Grund dieser Ergebnisse, sowie der von den landwirtschaftlichen Kreisvereinen eingeholten Gutachten und unter Würdigung der damals Aufsehen erregenden Druckschrift des Kommissionsrates Dr. Runde „Die Sächsische Landesabschätzung und deren Rechtfertigung“ (Dresden 1850)²⁾ erklärte sich die Regierung mittelst Dekretes vom 22. April 1852 dahin, „daß zur Zeit noch keine so wichtige Veranlassung vorliege, um auf Grund von § 18 des Grundsteuergesetzes vom 9. September 1843 irgend eine mehr oder minder eingreifende Abänderung im neuen Grundsteuersysteme schon in der nächsten Zeit für nötig erachten zu müssen.“³⁾

Wenn es auch damals hierbei sein Bewenden hatte, so waren doch jene Klagen über die mangelhafte Veranlagung der Grundsteuer in der Folgezeit nicht verstummt. Namentlich auf dem Landtage von 1863/64 wurden wieder Klagen solcher Art laut, die in einem Deputationsberichte der II. Kammer vom 21. März 1864 eingehende Erörterung gefunden haben.

1) Vgl. über den interessanten Versuch der Einführung einer Einkommensteuer: Dekret an die Stände vom 25. Mai 1848 (L.-A. 1848, I. Abt. S. 78 ff.).

2) Runde empfahl als Maßregel — wenn überhaupt etwas getan werden sollte — eine Erhöhung der Steuereinheiten nach gewissen klimatischen Abstufungen für die besten Bodenklassen, da bei diesen bestimmter als anderwärts höhere Erträge bereits zutage getreten wären.

3) Vgl. L.-A. 1851/52, I. Abt. I. Bd. S. 267 ff., ferner L.-A. 1848, 3. Abt. II. K. Beil. S. 519 ff.

In diesem Bericht wird zugegeben, „daß einzelne Bezirke durch nördliche Abdachung, stärkeren Dünger- und Samenaufwand, Haftsteine und höheren Arbeitslohn geringere Getreideerträge erzielen, als die Geschäftsanweisung angenommen hat. Allein ganz abgesehen davon, daß diese Übelstände selten vereint auftreten, so müssen die Vorteile gegengerechnet werden, auf welche die Geschäftsanweisung keine Rücksichten nimmt, z. B. lohnender Absatz der Milchprodukte, gestiegene Getreidepreise, Kartoffel- und Flachsbaue.“ — Die Deputation erklärte sich daher gegen die Anträge auf veränderte Einschätzung der Gebirgsgegenden.

Auch sind Klagen darüber erhoben worden, daß die Berechnung der Normalroggenpreise für die Gebirgsgegenden nicht auf den Preisen des geringwertigeren, in diesen Landesteilen produzierten, sondern auf denjenigen des auswärtigen teureren Roggens beruhte. Dies habe natürlich zur Folge, daß die Normalpreise und die Steuereinheitszahl unverhältnismäßig hoch angesetzt worden sind. Diese Beschwerden waren wohl im allgemeinen von Fachleuten als berechtigt anerkannt worden.

Als weiterer Übelstand der Grundsteuerveranlagung wurde angeführt, daß die Verschiedenheit der Normalroggenpreise auch unter der Voraussetzung ihrer Richtigkeit Unbilligkeiten in bezug auf die anderen Bodenprodukte als Getreidearten bedinge, da diese Erzeugnisse, in Roggenwert umgerechnet, bei Annahme eines höheren Normalroggenpreises auch höhere Erträge rechnerisch zur Folge haben müssen. Auch diese Beschwerde war als begründet anerkannt worden. —

Bis zur Steuerreform im Jahre 1878 ist eine Grundsteuerrevision von verschiedenen Seiten vielfach befürwortet worden. Es scheint jedoch überflüssig, hierauf näher einzugehen, es sei vielmehr nur bemerkt, daß die sonst geltend gemachten Angriffe gegen die Abschätzung des Grund und Bodens mit den bisher erörterten in enger Beziehung stehen.¹⁾

Als im Jahre 1878 die Grundsteuer bis auf über die Hälfte des Normalsatzes, nämlich von 9 Pfg. auf 4 Pfg. pro Steuereinheit herabgesetzt wurde, so verloren hiermit jene Mängel der Grundsteuerveranlagung zugleich an Schärfe. Dagegen wurden freilich Klagen nach anderer Richtung laut. Da nämlich der Grund und Boden, sowie die Gebäude außer von jener restlichen Grundsteuer noch von der allgemeinen Einkommensteuer seit 1878 belastet werden, die anderen Besitz- und Ver-

¹⁾ Die Reformbedürftigkeit der Grundsteuer ist insbesondere in den langjährigen Landtagsverhandlungen über die Einführung der Einkommensteuer unumwunden anerkannt worden. Vgl. u. a. den mit Dekret No. 28 vom 15. Dezbr. 1871 den Ständen vorgelegten Entwurf, sowie die Vorlage vom 1. Novbr. 1873; ferner Deputationsbericht der I. Kammer vom 14. Jan. 1873. Näheres namentlich auch bei H. v. Nostitz, a. a. O. S. 39 ff.

mögensklassen hingegen bis zur Einführung der Vermögenssteuer in neuester Zeit nur Einkommensteuer zahlten, so war hiermit für die Grundbesitzer der Grund zu neuen Klagen über eine ungerechte Doppelbesteuerung des Grundbesitzes gegeben. Es kommt noch hinzu, daß die Grundsteuer infolge zunehmender Antiquierung der Kataster immer mehr veraltet ist. Wenn nun trotzdem bis heute zugunsten der Grundbesitzer keine Änderung in der Besteuerung derselben erfolgt ist, so hat dies seinen Grund vorzugsweise in praktischen und politischen Erwägungen. Namentlich machte man gegen eine Neuregelung der Grundsteuer den erheblichen Aufwand an Kosten und Zeit, sowie die Schwierigkeit, ein geeignetes Abschätzungsverfahren zu finden, geltend. Und gegen die vollständige Aufhebung der Grundsteuer als Staatssteuer führte man an, daß hierdurch die Grundbesitzer in ihren mit der Grundsteuer verbundenen politischen Rechten verletzt würden. Hierauf wird später (im dritten Teil) noch näher einzugehen sein.

2. Mängel in Bezug auf die Vereinigung der Grund- und Gebäudesteuer.

Der eigentliche Grund und Boden und die Gebäude sind ihrer Natur nach zu verschieden, als daß sie sich hinsichtlich der Besteuerung auf eine gleiche Linie stellen lassen. Dies wurde auch schon bei Einführung der Grundsteuer in Sachsen klar erkannt. In einem Deputationsberichte der II. Kammer des Landtags 1842/43 heißt es u. a.¹⁾: „Sind also die Ursachen, die Quellen der Erträge an sich von so großer Verschiedenheit, bestehen sie dort (bei Grund und Boden) in einer inneren, nie versiegbaren, urkräftigen Produktivität, hier (bei Gebäuden) aber in bloß zufälligen, schwankenden und vorübergehenden Umständen, haben sie dort eine gewisse, auf dem Naturgesetz ruhende Stetigkeit, hier dagegen eine durch menschliche Unvollkommenheiten bedingte Unsicherheit, liegt dort die Gewinnung höherer Erträge in der Einsicht und Tätigkeit des Besitzers, während hier alle industriösen Bestrebungen einen günstigen Erfolg oftmals nicht erreichen lassen, bleibt dort die Substanz eine unvergängliche, die durch rationelle Behandlung von Jahr zu Jahr im Werte gesteigert wird, während dieselbe hier, vom Zahne der Zeit benagt, ihrem gewissen Untergange entgegengeht, so können beide Gegenstände — Ländereien und Gebäude — nimmermehr mit einem und demselben Maßstab gemessen . . . werden.“

Namentlich aber läßt sich für die Trennung der Gebäude von der Grundsteuer der Umstand anführen, daß es viel leichter ist, die Gebäudesteuernkataster, sozusagen, auf dem Lau-

1) L.-A. 1842/43, Beil. der II. K. 3. S. 903.

fenden zu erhalten als die Grundsteuerkataster. Erfahrungsgemäß lassen sich die Gebäude mit Rücksicht auf Kosten und Zeit in viel kürzeren Zeiträumen neu einschätzen als der Grund und Boden.

Hierzu kommt noch, daß die Gebäudesteuer ihrer Natur nach auf einer viel beweglicheren Basis ruht als die Grundsteuer. Dies erklärt sich daraus, daß der Boden unvermehrbar ist, Gebäude aber fortwährend neu entstehen. Bei der Gebäudesteuer müssen daher fortwährend neue Veranlagungen erfolgen, wodurch denn deren Erträge weniger stabil sind als die der Grundsteuer.

Besonders bemerkenswert aber ist, daß in Sachsen die Veranlagungen der Gebäudesteuer, um tunlichst die Gleichmäßigkeit jener Besteuerung zu wahren, nach den Bestimmungen der Geschäftsanweisung von 1838 durchgeführt werden sollen. Hiernach soll also auf Verhältnisse zurückgegriffen werden, die mehr als zwei Menschenalter von der Gegenwart entfernt liegen. Daß dies aber geradezu ein unmögliches Verlangen ist, bedarf keiner weiteren Ausführung. „Wie soll“, bemerkt sehr treffend H. v. Nostitz (a. a. O. S. 72), „der Mietwert für ein Elektrizitätswerk im Plauenschen Grunde geschätzt werden, da zur Zeit der Einführung der Grundsteuer es kaum den Begriff der Elektrizität, geschweige solche Werke gab, der Plauensche Grund mit seinen Kohlengruben und Fabriken so gut wie ländlich war, auch Dresden im Vergleich zu jetzt kaum die Größe einer Mittelstadt hatte?“

Nach alledem ist die Trennung der Gebäude- und der Grundsteuer prinzipiell zu befürworten.¹⁾

3. Ist die Grundsteuer lediglich eine Grundrenten- oder zugleich eine landwirtschaftliche Gewerbesteuer?

Diese Frage ist eine viel umstrittene und äußerst schwierige. Für die Auffassung, daß die Grundsteuer lediglich eine Grundrentensteuer ist, läßt sich mancherlei anführen. So zunächst das Moment, daß die Steuer vom „Reinertrag“ (nach § 3 des Gesetzes von 1843) erhoben werden soll. Dem entsprechend sind vom Rohertrage die Produktionskosten (Bewirtschaftungskosten) abzuziehen.²⁾ Diese schließen in sich die Kosten der Verzinsung und Unterhaltung des in Scheunen, Schuppen, Ställen und Zugkräften (einschließlich der Geschirre, Wagen und Ackergeräte) angelegten Betriebskapitals, sowie ferner die Verwaltungs- und Beaufsichtigungskosten.³⁾

¹⁾ Die vorgeführten Gründe haben Preußen veranlaßt, im Jahre 1865 die Grund- und Gebäudesteuer zu trennen. Letztere wird dort alle 15 Jahre neu veranlagt, während die Grundsteuer wie in Sachsen ziemlich stabil ist.

²⁾ Vgl. § 4 Abs. 4 der Geschäftsanweisung.

³⁾ Vgl. Erläuterungen zu dem Entwurf eines Gesetzes vom 18. Januar 1849 (L.-A. 1849, 1. u. 2. Abt. S. 165).

Hiergegen wurde jedoch eingewendet, daß „der Ansatz für Verwaltungskosten in § 38 und 95 der Geschäftsanweisung mit $\frac{4}{5}$ Metze Roggen pro Acker außerordentlich gering ist, daß darin eine entsprechende Entschädigung für die zur Erzielung des berechneten Reinertrags erforderliche Bewirtschaftung in keinem Falle gefunden werden könnte. Bei einem Gute von 50 Ackern würde nämlich diese Entschädigung sonach nur 40 Metzen Roggen oder etwa 7 Tlr. 15 Ngr. betragen.“¹⁾

Ferner führte man für die Auffassung, daß die Grundsteuer eine landwirtschaftliche Gewerbesteuer in sich schließe, an, daß die zufolge Einführung der Grundsteuer im Jahre 1843 aufgehobene Quatembersteuer eine „gemischte Steuer“ gewesen sei, die nicht nur den Grundbesitz als solchen, sondern auch das auf demselben betriebene Gewerbe belastet hätte. „Darum konnte und mußte“, so heißt es in einem Deputationsberichte der I. Kammer des Landtags 1863/64²⁾, „auch in dem Gewerbe- und Personalsteuergesetze vom Jahre 1845 ausgesprochen werden, § 12: „Von der Gewerbesteuer sind befreit: das auf eigenem Grund und Boden betriebene Gewerbe der Landwirtschaft usw.“ Denn entschieden hat man durch diese Bestimmung nicht den Grundbesitzern, welche das landwirtschaftliche Gewerbe betreiben, ein freiwilliges Geschenk machen wollen, sondern man ist sich bewußt gewesen, daß dieses Gewerbe bereits unter einem anderen Namen mit besteuert sei, und daß man mit der Grundsteuer nicht so hoch als geschehen hätte gehen können, wenn nicht dabei der Gewinn und die Früchte, welche das landwirtschaftliche Gewerbe hervorbringt, zugleich mit berücksichtigt und in Anschlag gebracht worden wäre.“

Die Regierung dagegen vertrat stets die Ansicht, daß die Grundsteuer lediglich eine Grundrentensteuer sei. Dies sei, so führte sie aus, schon dadurch bewiesen, daß Pächter von Grundstücken hinsichtlich des auf denselben betriebenen landwirtschaftlichen Gewerbes Gewerbesteuer³⁾ zu entrichten hätten, während der Bewirtschafter des eigenen Grund und Bodens hiervon befreit wäre.⁴⁾ Der Entwurf des Ergänzungsgesetzes von 1850 forderte daher auch die Belastung des landwirtschaftlichen Gewerbes mit der Begründung, daß den früheren Gesetzen (d. h. von 1834 und 1845) das Prinzip zugrunde gelegen habe, nur das hauptsächliche Einkommen, also beim Grundbesitz nur die Grundrente zu belasten. Dagegen sei es Aufgabe des neuen Gesetzes, jedes Einkommen zu treffen.

1) Bericht der 3. Deputation der I. Kammer des Landtags 1863/64 (L.-A. 1863/64, Beil. zur 2. Abt. I. K. 1. Bd. S. 476 ff.).

2) L.-A. 1863/64, Beil. zur 2. Abt. I. K. 1. Bd. I. K. S. 476.

3) Nach § 37 des Gesetzes von 1845.

4) Vgl. Erläuterungen zu dem Entwurf eines Gesetzes, die Ergänzung und Abänderung der Gewerbe- und Personalsteuer betr., vom 18. Jan. 1849 (L.-A. 1849, 1. u. 2. Abt. S. 165).

Jedoch fand dieser Regierungsvorschlag seitens der Stände keine Annahme. Die geltend gemachten Bedenken waren teils prinzipieller Natur, teils waren sie Zweckmäßigkeitsgründen entsprungen.¹⁾

Nur bezüglich des landwirtschaftlichen Nebengewerbes ist nach langen Verhandlungen die Gesetzesbestimmung zustande gekommen, daß jeder, der Fischerei, Handelsgärtnerei, sowie über den gewöhnlichen Umfang des Wirtschaftsbetriebes hinaus Viehzucht und Viehmast auf seinem eigenen oder auf gepachtetem Grund und Boden betreibt, neben der Grund- oder Pächtersteuer auch noch eine Gewerbesteuer zu entrichten habe.²⁾ —

Die Befreiung des landwirtschaftlichen Gewerbebetriebes von der Gewerbesteuer bildete bis zur Steuerreform im Jahre 1878 als eine vermeintlich ungerechtfertigte Begünstigung des Grundbesitzes einen vielumstrittenen Punkt in der sächsischen Grundsteuergeschichte. Mit der Einführung der allgemeinen Einkommensteuer wurde natürlich diese Streitfrage gegenstandslos, da nunmehr das gesamte Einkommen des Landwirts, mithin nicht nur die Grundrente, sondern auch die etwa auf das Betriebskapital und den Arbeitsverdienst des Unternehmers zurückzuführenden Bezüge belastet wurden.

Und doch dürfte nach sorgfältiger Erwägung aller Gründe für und wider aus dem bisher Erörterten zu schließen sein, daß die Absicht des Gesetzgebers dahin ging, mit der Grundsteuer eine Abgabe zu schaffen, die lediglich die Grundrente belasten sollte.

1) In dem Berichte z. B. des 3. Ausschusses der II. K. über das Königl. Dekret, die Ergänzung und Abänderung der Gewerbe- und Personalsteuer betr., vom 23. Jan. 1850 (L.-A. 1849/50, 3. Abt. 1. S. 174) wurde ausgeführt: „In erster Beziehung wird in den Vordergrund gestellt, daß das Grundsteuersystem in seiner Grundlage erschüttert werde, wenn man das Betriebskapital, die Arbeitsrente und einen aus veränderter Bodenbenutzung resultierenden Nebengewinn zur Besteuerung ziehe. Denn es liege dem Grundsteuersysteme die Besteuerung des Reinertrags zugrunde, durch Besteuerung des Betriebskapitals und der Arbeitsrente setze man aber an die Stelle dieses Prinzips die Besteuerung des Rohertrags; ferner sei die Abschätzung darauf gegründet, unter Benutzung wissenschaftlicher Hilfsmittel die Produktionskraft des Landes zu ermitteln und aus dieser unter Berücksichtigung der sonst vorhandenen begünstigenden oder benachteiligenden Verhältnisse, soweit letztere nicht bloß vorübergehender Natur sind, einen Normalertrag abzuleiten, der selbst bei mittlerer Wirtschaftseinrichtung erreichbar erscheint; man habe daher auch die Grundsteuereinheiten als etwas wenigstens für längere Zeit Festes hinstellen wollen, um der willkürlichen Bodenbenutzung durch die Furcht, bei Erzielung eines erhöhten Gewinnes sogleich durch erhöhte Steuer getroffen zu werden, keine Fesseln anzulegen, übrigens aber dem landwirtschaftlichen Besitz eine Garantie gegen Preisschwankungen und Entwertung zu geben, welche eine Veränderlichkeit der starken Grundbesteuerung notwendig im Gefolge führt“

2) Vgl. § 37 des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes von 1850. Ferner Bericht der 3. Deputation der II. K. des Landtags 1863/64 (L.-A. 1863/64, Beil. zur 3. Abt. 1. Bd. S. 397 ff.).

Ob dieser Absicht freilich auch die Ausführung entsprochen hat, ist damit nicht gesagt. Und für die Untersuchung dieser Frage fehlt es an sicheren Unterlagen, so daß das Problem, ob tatsächlich die Grundsteuer lediglich Grundrentensteuer oder in ihr auch noch eine landwirtschaftliche Gewerbesteuer enthalten ist, nicht mit Bestimmtheit zu lösen sein möchte.

Im Hinblick jedoch auf die viel höhere Belastung der Grundbesitzer gegenüber den anderen Erwerbs- und Besitzklassen dürfte die Freilassung des landwirtschaftlichen Gewerbes von der Grundsteuer bis zur Reform im Jahre 1878 ganz berechtigt gewesen sein, selbst wenn die Grundsteuer nur die Grundrente belasten sollte.

Erst in neuester Zeit, nämlich bei Einführung der Vermögenssteuer ist die hier erörterte Grundsteuerfrage im neuen Gewande als Streitfrage wieder aufgetaucht. Es mußte die Frage entschieden werden: Wird das landwirtschaftliche Betriebskapital schon in der Grundsteuer mit belastet oder nicht? Im bejahenden Falle wäre dasselbe von der Vermögenssteuer frei zu lassen gewesen, da bekanntlich letztere wegen Beibehaltung der Grundsteuer nur alles von der Grundsteuer nicht getroffene Vermögen erfassen soll. Im anderen Falle wäre jenes Betriebskapital der Vermögenssteuer zu unterziehen gewesen. Später (im dritten Teil) wird noch näher hierauf eingegangen werden.

Werfen wir nun zum Schluß einen Rückblick, so gelangen wir zu folgendem Ergebnis: Die damalige sächsische Steuergesetzgebung entsprach wohl einem stabilen Zustand der Volkswirtschaft, sie war aber nicht fähig, sich dem gewaltigen wirtschaftlichen Aufschwung von Handel und Industrie anzupassen. Auf der einen Seite eine ihrer Natur nach fast stabile Grundsteuer, auf der anderen Seite eine, wenn auch auf einer viel beweglicheren Basis als die Grundsteuer beruhende Gewerbe- und Personalsteuer¹⁾, die viel zu sehr ins Kleine gearbeitet

¹⁾ Der stabile Charakter der Grundsteuer, der bewegliche der Gewerbe- und Personalsteuer spiegelt sich deutlich wieder in der Zunahme der Erträge dieser Steuergattungen. Aus der folgenden kleinen Tabelle ersieht man, daß die Erträge der Grundsteuer in der Zeit von 1844 bis 1875 um nur 24 %, während diejenigen der Gewerbe- und Personalsteuer in derselben Zeit um 483 % gestiegen sind. Im Durchschnitte sind demnach die Erträge der Grundsteuer in einem Jahre um $\frac{1}{4}$ %, die der Gewerbe- und Personalsteuer um $15\frac{1}{2}$ %, also etwa um das Zwanzigfache der Grundsteuererträge gestiegen.

	Soll-Einkommen im Jahre		Zunahme in %
	1844 M	1875 M	
Grundsteuer	4 377 000	5 427 000	24
Gewerbe- und Personalsteuer	1 184 000	6 907 000	483

und an feste Schemata gebunden war, als daß sie dem raschen Wechsel des Verkehrs- und Wirtschaftslebens gegenüber die nötige Elastizität zu wahren vermocht hätte.

Aus der Erkenntnis dieser Unzulänglichkeiten heraus hatte man denn auch immer mehr freie Schätzung eintreten lassen. So bestimmte das Gesetz von 1858 (§ 2), daß gewisse Maximalsätze des Gesetzes von 1845, wie z. B. diejenigen für Gewerbebetriebe im Umherziehen, für Gelehrte und Künstler, sodann auch für Gewerbsgehilfen und Dienstleute usw., insofern sie im einzelnen Falle als verhältnismäßig zu niedrig erschienen, entsprechend zu erhöhen seien. Diese ausnahmsweise Erhöhung war im Gesetz von 1868 (§ 7) auch dort vorgesehen, wo ein fester Steuersatz zu entrichten war.

So ist gerade die sächsische Gewerbe- und Personalsteuer ein vortreffliches finanzwissenschaftliches Beispiel für die Starrheit und unzureichende Entwicklungsfähigkeit der Ertragssteuern. Klar und unverkennbar kommt gerade in der Steuerentwicklung Sachsens die Tendenz der Ertragssteuern, sich zur Einkommensteuer auszubilden, zum Durchbruch — als eine notwendige Folge der Entwicklung wirtschaftlicher und sozialer Verhältnisse im Königreiche.

D. Finanzstatistik.

Es ist finanzstatistisch von Interesse, zu sehen, wie die Erträge der Grund- und der Gewerbe- und Personalsteuer im Laufe der Zeit sich gestaltet haben. Diesem Zwecke dienen folgende Tabellen II und III, die dem „Kalender und Statistischen Jahrbuch für das Königreich Sachsen“ (Jahrg. 1878 S. 56 und 59) entnommen sind.

Tabelle II.
Bruttoerträge
der sächsischen Staatsgrundsteuer von 1844—1874.

Jahr	Ordentliche Steuern		Außerordentl. Zuschlag		Bemerkungen
	Mark	pro Steuer- einheit Pfg.	Mark	pro Steuer- einheit Pfg.	
1844	4 378 110	9	—	—	a) Mk. 972 831 nach 2 Pfg. pro St.-Einheit wur- den erlassen.
1845	3 413 511 a)	7	—	—	
1846	3 914 709	8	—	—	
1847	3 937 656	8	—	—	
1848	3 959 199	8	—	—	
1849	4 475 877	9	497 868	1	
1850	4 488 072	9	997 497	2	
1851	4 494 309	9	998 763	2	
1852	4 501 716	9	1 000 644	2	
1853	4 518 273	9	502 515	1	
1854	4 540 752	9	1 008 816	2	
1855	4 554 465	9	506 265	1	
1856	4 588 282	9	508 656	1	
1857	4 595 121	9	510 450	1	
1858	4 605 321	9	—	—	
1859	4 627 794	9	514 746	1	
1860	4 657 011	9	—	—	
1861	4 688 553	9	—	—	
1862	4 724 643	9	—	—	
1863	4 767 261	9	—	—	
1864	4 817 193	9	—	—	
1865	4 873 245	9	—	—	
1866	4 939 281	9	—	—	
1867	4 993 332	9	1 112 433	2	
1868	5 043 702	9	561 822	1	
1869	5 098 368	9	567 993	1	
1870	5 143 005	9	—	—	
1871	5 193 807	9	—	—	
1872	5 243 649	9	—	—	
1873	5 300 679	9	—	—	
1874	5 390 061	9	—	—	

Tabelle III.
Bruttoerträge
der sächsischen Gewerbe- und Personalsteuer von 1835—1874.

Jahr	Ordentl. Steuern	Außerordentl. Steuern		Bemerkungen
	Mark	Mark	Zuschlag	
1835	1 295 766	—	—	
1836	1 337 865	—	—	
1837	1 341 603	—	—	
1838	1 334 997	—	—	
1839	1 347 297	—	—	
1840	635 076 a)	—	—	a) Erlaß Mk. 635 076 (50%).
1841	637 359 b)	—	—	b) Erlaß Mk. 637 359 (50%).
1842	1 294 947	—	—	
1843	653 877 c)	—	—	c) Erlaß Mk. 653 522 (50%).
1844	1 186 803	—	—	
1845	606 522 d)	—	—	d) Erlaß Mk. 606 522 (50%).
1846	1 163 913	—	—	
1847	1 154 673	—	—	
1848	1 150 812 e)	—	—	e) Mk. 1 864 704 außer-
1849	1 162 023	575 574	50%	ordentl. Einkommensteuer.
1850	1 440 507	1 440 507	100%	
1851	1 445 541	1 455 033	100%	
1852	1 480 647	1 480 647	100%	
1853	1 512 201	756 102	50%	
1854	1 594 587	1 594 587	100%	
1855	1 625 943	812 972	50%	
1856	1 703 529	851 676	50%	
1857	1 835 448	917 730	50%	
1858	1 980 156	—	—	
1859	2 088 081	835 500	40%	
1860	2 146 791	—	—	
1861	2 211 129	—	—	
1862	2 325 408	—	—	
1863	2 419 383	—	—	
1864	2 563 374	—	—	
1865	2 718 612	—	—	
1866	2 949 846	—	—	
1867	3 033 372	2 408 571	80%	
1868	3 338 904	1 325 586	40%	
1869	3 568 674	1 417 062	40%	
1870	3 779 688	—	—	
1871	3 913 536	—	—	
1872	4 456 604	—	—	
1873	5 377 705	—	—	
1874	6 184 494	—	—	

Wertvoller als absolute sind für finanzstatistische Vergleichen Relativzahlen, wie sie in nachstehender Tabelle IV zur Übersicht gebracht sind.

Tabelle IV.

Entwicklung der sächsischen direkten Staatssteuern
in der Zeit von 1844—1874 in Relativzahlen.¹⁾

Steuer-gattung	I. Prozente vom gesamten direkten Staatssteuerertrag (brutto)								
	1844	1850	1855	1860	1865	1870	1872	1873	1874
Grundsteuer	78,7	75,7	73,7	68,5	64,2	57,6	53,5	49,6	46,5
Gewerbe- und Personalsteuern	21,3	24,3	26,3	31,5	35,8	42,4	46,5	50,4	53,5
	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Steuer-gattung	II. Progression.								
Grundsteuer	100	103	104	106	111	117	120	122	123
Gewerbe- und Personalsteuern	100	121	137	181	229	318	384	453	521

Aus vorstehender Tabelle ersieht man, wie sich das Verhältnis zwischen den beiden großen Steuergruppen, der Grund- und der Gewerbe- und Personalsteuer, im Laufe der Zeit ganz erheblich verschoben hat. Es tritt hier die relativ starke Entwicklung der Gewerbe- und Personalsteuer zwischen 1844 bis 1874 besonders hervor. In der Steigerung des Ertrags der Gewerbe- und Personalsteuer seit 1844 auf das 5—6fache, dagegen nur um rund 25% bei der Grundsteuer, wo, abgesehen von Zuschlägen, die Ertragssteigerung im allgemeinen nur auf Neubauten zurückzuführen ist, kommt der gewaltige Aufschwung des sächsischen Wirtschaftslebens insbesondere seit den 1860er und 1870er Jahren deutlich zum Ausdruck. Es ist freilich hierbei zu berücksichtigen, daß die erhebliche Ertragssteigerung der Gewerbe- und Personalsteuer auch mit auf die gerade durch jenen wirtschaftlichen Aufschwung vorzugsweise veranlaßten Reformen jener Besteuerung, die, wie früher hervorgehoben, immer mehr und mehr in die Bahnen der persönlichen Besteuerung übergeführt und dadurch elastischer wurde, zurückzuführen ist.

¹⁾ In Tab. IV sind die Tab. II und III zugrunde gelegt worden, wobei jedoch von den Zuschlägen abgesehen wurde.

